

§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308)

(1) ¹In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2 100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88) gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf. ²Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann. ³Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die

1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehörten.

⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.

(1a) ¹Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ²Für Empfänger einer Versorgung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. ²In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. ³Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.

(2a) (weggefallen)

(3) ¹Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. ²Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. ³Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. ⁴Dabei sind die von dem Ehegatten, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge. ⁵Gehören beide Ehegatten zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen.

(4) ¹Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10d Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ²Sind Altersvorsorgebeiträge zugunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ³Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ⁴Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79 Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrages geleistet hat, ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Güns-

ten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. ⁵Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat der Anbieter als mitteilungsspflichtige Stelle auch unter Angabe der Vertragsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge sowie die Zulage- oder die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die zentrale Stelle zu übermitteln. ²§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. ⁴§ 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung. ⁵Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. ⁶Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) ¹Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft

1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und
2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.

²Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,

1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,
2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und
3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

³Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in Satz 1 oder 2 genannten Personen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden. ⁴Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Satzes 1 oder 2 durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a und des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.

Autor: Dipl.-Finw. Stephan *Hamacher*, Richter am FG Berlin-Brandenburg
Mitherausgeber: Prof. Dr. Heribert M. *Anzinger*, Universität Ulm

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 10a

I. Grundinformation zu § 10a	1	IV. Geltungsbereich des § 10a	4
II. Rechtsentwicklung des § 10a	2	V. Verhältnis des § 10a zu anderen	
III. Bedeutung des § 10a	3	Vorschriften	5

B. Erläuterungen zu Abs. 1:

Persönlicher Anwendungsbereich und begünstigte Aufwendungen

I. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und begünstigte Aufwendungen (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1)		6. Inanspruchnahme von Elternzeit (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 5)	17
1. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung		III. Zusätzliche Fördervoraussetzungen für die Begünstigten iSd. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 (Abs. 1 Sätze 1 und 2)	18
a) Begünstigte Personen	6	IV. Gleichstellung mit Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (Abs. 1 Satz 3)	
b) Ausschluss von der Begünstigung	7	1. Abschließende Aufzählung von Pflichtversicherten gleichzustellenden Personenkreisen	19
c) Ausländisches Alterssicherungssystem	8	2. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Abs. 1 Satz 3 Halbs. 1)	19a
2. Begünstigte Aufwendungen	9	3. Personen mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI (Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2)	20
33. Höchstbeträge	10	V. Bezieher von Rente bzw. Versorgung wegen voller Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit (Abs. 1 Satz 4)	21
4. Weitere Fördermerkmale	11	VI. Ermittlung des Zulageanspruchs bei Berufseinsteigern (Abs. 1 Satz 5)	22
II. Bedienstete im öffentlichen Dienst (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2)			
1. Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Förderberechtigung	12		
2. Empfänger von inländischer Besoldung (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1)	13		
3. Empfänger von Amtsbezügen (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 2)	14		
4. Versicherungsfrei Beschäftigte bzw. von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3)	15		
5. Beurlaubte Beamte (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 4)	16		

C. Erläuterungen zu Abs. 1a:

Zusätzliche Verfahrensanforderungen für nach

Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Begünstigte	25
---	-----------

D. Erläuterungen zu Abs. 2:

Günstigerprüfung

I. System der Günstigerprüfung	26	II. Günstigerprüfung bei einem einzelnen veranlagten Steuerpflichtigen	27
--	----	--	----

Anm. |

Anm.

E. Erläuterungen zu Abs. 2a (aufgehoben):**Einwilligung in den Datenaustausch** 30**F. Erläuterungen zu Abs. 3:****Sonderausgabenabzug bei Ehegatten/Lebenspartnern**

I. Beide Ehegatten/Lebenspartner unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Satz 1)	31	III. Günstigerprüfung bei Zusammenveranlagung	33
II. Nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Sätze 2 bis 4)	32	IV. Günstigerprüfung bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern	34

G. Erläuterungen zu Abs. 4:**Gesonderte Feststellung und Zurechnung des Steuervorteils**

I. Gesonderte Feststellung (Abs. 4 Satz 1)	35	III. Zurechnung des Steuervorteils bei Ehegatten/Lebenspartnern (Abs. 4 Sätze 3 und 4)	37
II. Verteilung des Steuervorteils bei Zahlung auf mehrere Verträge (Abs. 4 Satz 2)	36	IV. Übermittlung des Steuervorteils an die zentrale Stelle (Abs. 4 Satz 5)	38

H. Erläuterungen zu Abs. 5:**Nachweis der begünstigten Aufwendungen** 40**I. Erläuterungen zu Abs. 6:****Bestandsschutzregelungen** 41**I. Erläuterungen zu Abs. 7:****Anwendungsregelungen** 50**A. Allgemeine Erläuterungen zu § 10a**

Schrifttum: *Briese*, Zulagengeförderte betriebliche Altersversorgung, DStR 2020, 521; *Horlemann*, Steuerliche Förderkonzepte und neue Durchführungswege in der betrieblichen und privaten Altersversorgung, GSTb Sonderdruck 2001, 5; *Niermann/Risthaus*, Das neue Altersvermögensgesetz, Düsseldorf 2001; *Niermann/Risthaus*, Rentenreform 2001/2002, Freiburg 2001; *Risthaus*, Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1269; *Risthaus*, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das AltEinkG, DB 2004, 1329 (Teil I), 1383 (Teil II); *Myßen/Knaus/Bittl/Brückner/Wolter*, Handbuch Zulagenförderung – Steuerlich begünstigte Altersvorsorge, Heidelberg 2006; *Myßen/Fischer*, Das Eigenheim als Rente – der neue Wohnriester, NWB F. 3, 15117; *Risthaus*, Förderung der selbstgenutzten Wohnimmobilie durch das EigRentG – Ein Beitrag zur Erhöhung des Verbreitungsgrades der geförderten Altersvorsorge?, DB 2008, Beilage 6; *Risthaus*, Riesterrente in drei Punkten europarechtswidrig, DB 2009, 2019; *Schönemann/Dietrich/Kiesewetter*, Verbessert das Eigenheimrentenmodell die Integration der eigengenutzten Immobilie in die Altersvorsorge?, StuW 2009, 107; *Risthaus*, Strukturreform des Versorgungsausgleichs, DStZ 2010, 269; *Weigel*, Ist das Finanzamt bei der Altersvorsorgezulage an die Mitteilung der Zentralen Stelle für Altersvermögen nach § 91 Abs. 1 S. 4 EStG inhaltlich gebunden?, AO-StB 2021, 232.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 12.9.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008, BStBl. I 2021, 1050 idF v. 18.3.2022 – IV C 5 - S 2333/19/10008, DStR 2022, 618; BMF v. 21.12.2017 – IV C

3 - S 2015/17/10001, BStBl. I 2018, 93, idF v. 17.2.2020 - IV C 3 - S 2220-a/19/10006, BStBl. I 2020, 213 und v. 11.2.2022 - IV C 3 - S 2015/22/10001, DStR 2022, 311.

1 I. Grundinformation zu § 10a

Die Vorschrift ergänzt die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt um einen progressionsabhängigen SA-Abzug, der im Wege einer Günstigerprüfung gewährt wird. Begünstigt sind in der inländ. gesetzlichen RV Pflichtversicherte, bestimmte im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen mit inländ. Bezügen, Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, bestimmte Personen, die Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI erhalten, und bestimmte Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit bzw. Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus den genannten Versorgungssystemen. Die Förderung soll als Anreiz für die Förderberechtigten gelten, Einschnitte in den gesetzlichen Versorgungssystemen durch zusätzliche private oder betriebliche Altersabsicherung aufzufangen, um im Alter über ausreichende Einkünfte zu verfügen. Ungeachtet dessen, dass die Einschnitte bei der Versorgung nur in den inländ. Versorgungssystemen eingetreten sind, hat die FinVerw. zunächst auch Pflichtversicherte in vergleichbaren ausländ. Versorgungssystemen begünstigt, wenn sie unbeschränkt estpfl. waren. Mit der Umsetzung des Urts. EuGH v. 10.9.2009 (EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, Slg. 2009, I-7811) hat der Gesetzgeber im Rahmen des StEUVUMsG v. 8.4.2010 die Förderberechtigung sowohl für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt als auch den SA-Abzug nach § 10a mit Übergangsregelung für Altverträge auf die Mitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem eingeschränkt.

2 II. Rechtsentwicklung des § 10a

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Der zusätzliche SA-Abzug nach § 10a wurde eingeführt. Der Abzug wird gem. Art. 35 AVmG erstmals für den VZ 2002 gewährt.

VersorgungsänderungsG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Durch die Änderung werden auch Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, bestimmte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigte und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.

Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung v. 15.1.2003 (BGBl. I 2003, 58): In Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 wurde eine neue Nr. 4 angefügt. Außerdem wurde Abs. 1a zur Berücksichtigung dieser Änderung neu gefasst. Beide Änderungen sind am 21.1.2003 in Kraft getreten (Art. 2), gelten gem. § 52 Abs. 24a aber bereits rückwirkend für den VZ 2002.

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848; BStBl. I 2004, 114): In Abs. 1 Satz 3 wurden mW ab dem 1.1. 2004 die Worte „einem inländischen Arbeitsamt“ ersetzt durch die Worte „einer inländischen Agentur für Arbeit“.

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116): In Abs. 1 Satz 3 wurde mW ab dem 1.1. 2005 die Verweisung auf das SGB III ersetzt durch Verweisung auf das SGB II.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 wird um eine Nr. 5 ergänzt. In Satz 1 Halbs. 2 werden zudem die Wörter „wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben“ durch die Wörter „wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf“ ersetzt. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann.“ Satz 4 wird aufgehoben. Abs. 1a wird neu gefasst. In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die anschließenden Wörter „hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen“ gestrichen. Abs. 4 wird um einen neuen Satz 4 ergänzt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und vor dem Punkt werden die Wörter „sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt. Abs. 5 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und es werden nach dem Wort „Wege“ die Wörter „der Datenerhebung und“ eingefügt. Die Aufhebung des Satzes 4 gilt gem. Art. 18 Abs. 1 AltEinkG rückwirkend zum 1.1.2002. Die übrigen Änderungen gelten gem. § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2005.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wurden mW ab dem 1.1.2006 (Art. 20 Abs. 4) die Wörter „wegen Erziehung eines Kindes“ gestrichen und in Abs. 3 wurde mW ab dem 1.1.2007 (Art. 20 Abs. 6) der neue Satz 3 zur Günstigerprüfung bei der Ehegattenveranlagung angefügt.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 1 wurde mW ab dem 30.9.2006 (Art. 28 Abs. 2 des JStG 2008) neben dem Bundesbesoldungsgesetz auch auf die Landesbesoldungsgesetze verwiesen. In Abs. 5 Satz 3 wurde ausdrücklich eine Berichtigungsmöglichkeit für den Fall eingefügt, dass die Bescheinigung im Sinne dieser Vorschrift unzutreffend ist und daher vom Anbieter nach Bekanntgabe des StBescheids aufgehoben oder korrigiert wird. Diese Änderung ist am Tag nach der Verkündung – also am 29.12.2007 – in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 des JStG 2008).

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Dem Abs. 1 wird der Satz 4 und dem Abs. 1a der Satz 2 angefügt. Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung – also am 1.8.2008 in Kraft getreten (Art. 9 des EigRentG). Die Ergänzungen sind erstmals für den VZ 2008 anzuwenden (§ 52 Abs. 24b Satz 1, durch das JStG 2009 in Abs. 24c verschoben).

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „nach Satz 1“ durch die Angabe „nach Satz 1 oder 3“ und die Angabe „in Satz 1“ jeweils durch die Angabe „in Satz 1 oder 3“ ersetzt. Die Änderung ist zum 30.7.2008 in Kraft getreten (Art. 39 Abs. 6). Die Rückwirkung war erforder-

derlich, damit die Änderung im zeitlichen Einklang mit den Änderungen des Eigenheimrentengesetzes greift. Insoweit erfolgt die Anwendung bereits für den VZ 2008 (§ 52 Abs. 24c Satz 1).

Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): In Abs. 1 wird der Satz 5 angefügt. Es wird ein neuer Abs. 2a eingefügt, der die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung zur Voraussetzung für den SA-Abzug für nach dem 31.12.2009 beginnende VZ macht. In Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „Vertrags- und Steuernummer“ durch die Angabe „Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung)“ ersetzt. In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersvorsorgebeiträge“ die Angabe „bis zum Veranlagungszeitraum 2009“ eingefügt. In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Bescheinigung“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt. Nach Abs. 5 Satz 3 werden neue Sätze 4 bis 12 über die Datenübermittlungspflicht durch den Anbieter von sog. Riester-Renten angefügt.

- ▶ *Die erstmalige Anwendung* der Neuregelungen bestimmt sich teilweise nach besonderen Anwendungsvorschriften, teilweise nach der allgemeinen Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 1.
- ▶ *Abs. 1 Satz 5*: Das Außerbetrachtlassen der Erhöhung der Grundzulage bei der Ermittlung der dem Stpfl. zustehenden Zulage tritt mW ab dem 30.7.2008 in Kraft (Art. 17 Satz 3 iVm. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Steuerbürokratieabbaugesetzes). Nach § 52 Abs. 1 idF des UntStReformG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 806), der am 1.8.2008 unverändert fortbestand, ist die Änderung somit ab dem VZ 2008 anzuwenden. Insoweit laufen die Anwendung des Eigenheimrentengesetzes und der Berechnungsvorteil des Stpfl. gleich.
- ▶ *Abs. 2a*: Für bestehende Verträge kann der Anbieter bei vorliegender Einwilligung die erforderliche Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) erheben (§ 52 Abs. 24d Sätze 2 ff.). Ein bestehender Vertrag ist gegeben, wenn vor dem 1.1.2010 auf den Vertrag einbezahlt wurde (§ 52 Abs. 24d Satz 2). Bei Übereinstimmung der Daten teilt das BZSt. dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer mit (§ 52 Abs. 24d Satz 3). Stimmen die Daten nicht überein, muss der Anbieter den Förderberechtigten zur Mitteilung auffordern (§ 52 Abs. 24d Satz 4 iVm. § 22a Abs. 2 Sätze 1 und 2). Soweit dieses auch erfolglos bleibt, wird auf erneute Anfrage mangels Mitteilung die Identifikationsnummer mitgeteilt.
- ▶ *Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Sätze 1, 3 und 4 bis 12*: Die Neuregelungen treten mW zum 1.1.2009 in Kraft (Art. 17 Satz 1 Steuerbürokratieabbaugesetz). Mangels spezieller Anwendungsregelungen sind die Vorschriften daher gem. § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 v. 19.12.2008 erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Abs. 1 Satz 1 ist die Übergangsregelung entfallen, wonach sich der Höchstbetrag für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen zwischen 2002 und 2008 von 525 € in vier Stufen auf 2100 € erhöht hat. Abs. 2a und Abs. 5 wurden gestrafft, indem auf § 10 Abs. 2a verwiesen wird. In § 52 Abs. 24d Satz 2 wurde der Verweis auf § 10a Abs. 5 angepasst. Die Neuregelungen sind ab VZ 2010 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des BürgEntlG-KV v. 16.7.2009).

StEUVUmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334): In Abs. 1 Satz 1 werden im ersten Teilsatz vor dem Wort „gesetzlichen“ das Wort „inländischen“ eingefügt, in Nr. 1 vor dem Wort „Besoldung“ das Wort „inländischer“, in Nr. 2

vor dem Wort „Amtsverhältnis“ das Wort „inländischen“ und in Nr. 5 vor dem Wort „gesetzlichen“ das Wort „inländischen“. Die Änderungen sind mW ab dem 15.4.2010 (Tag nach der Verkündung des EU-UmsG) in Kraft getreten (Art. 12 des EU-UmsG).

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 1 Satz 3 wird zwecks Anpassung an geändertes Sozialversicherungsrecht mW ab dem 1.1.2011 (Art. 32 des Abs. 5 JStG 2010) neu gefasst. Abs. 5 wird um einen Satz 5 ergänzt, um den elektronischen Datenaustausch mit der FinVerw. zu erleichtern. Diese Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2010 anzuwenden.

BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): In Abs. 2a Satz 3 werden die Wörter „Absatzes 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 3 Satz 2 und 5“ ersetzt. Die redaktionelle Bereinigung erfolgt aufgrund der neuen Einfügung der Sätze 3 und 4 in Abs. 3, die Folge der Einf. des Mindestbeitrags iHv. 60 € (§ 86) für den mittelbar Zulageberechtigten in § 79 Satz 2 sind. Die Neuregelungen sind zum 1.1.12 in Kraft getreten (Art. 25 Abs. 1 BeitrRLUmsG).

AltvVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790): In Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 werden die Voraussetzungen für eine unmittelbare Förderberechtigung von Beziehern von Arbeitslosengeld II im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtl. Lage klarer gefasst. In Abs. 2a werden zur Vereinfachung bei der Einwilligung zur Datenübermittlung in Satz 4 nach dem Wort „bevollmächtigt“ die Wörter „oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „für das jeweilige Beitragsjahr“ eingefügt. Abs. 2a Satz 5 wird aufgehoben. Die Neuregelungen sind zum 1.7.2013 in Kraft getreten (Art. 5 AltvVerbG).

KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Zur Verschlinkung der Regelungen in § 52 hat der Gesetzgeber dem § 10a einen neuen Abs. 6 angefügt. Abs. 6 Sätze 1 bis 3 übernehmen ohne inhaltliche Änderung die zuvor in § 52 Abs. 24c Sätze 2 bis 4 getroffenen Regelungen für Personen, die Pflichtmitglieder in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem sind bzw. Leistungen aus einem ausländ. Alterssicherungssystem beziehen. Der neu eingefügte Abs. 6 Satz 4 gibt die bislang in § 52 Abs. 66 getroffene Übergangsregelung für den vorgenannten Personenkreis – ebenfalls inhaltlich unverändert – wieder. Die Änderung ist am 31.7.2014 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG).

VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): In Abs. 2a und Abs. 5 wird der Begriff der „übermittelnden Stelle“ durch den Begriff der „mitteilungspflichtigen Stelle“ zur Anpassung an die in § 93c AO verwendeten Begrifflichkeiten ersetzt. Abs. 5 wurde an den mW zum 1.1.2017 eingefügten § 93c AO, der nunmehr die Art und Weise der Datenübermittlung regelt, angepasst. Die Änderungen sind am 1.1.2017 in Kraft getreten (Art. 23 VerfModG).

BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Verkürzung der Einwilligungsfrist in Abs. 1 Satz 1 und Einfügung von Abs. 7. Die Verkürzung der Einwilligungsfrist ist zum 1.1.2019 in Kraft getreten (Art. 17 Abs. 5 BetriebsrentenstärkungsG). Abs. 7 wurde mW zum 1.1.2018 eingefügt (Art. 17 BetriebsrentenstärkungsG).

2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): Ersetzung des Wortes „verwenden“ in Abs. 1 Satz 1 durch das Wort „verarbeiten“ zur Anpassung an die in Art. 4 Nr. 2 der VO 2016/679/EU verwendete Begrifflichkeit.

Die Änderung erfolgte mW zum 26.11.2019 (Art. 155 Abs. 1 2. DSAnpUG-EU). Aufhebung von Abs. 2a und Neufassung von Abs. 5 Sätze 1 und 2 jeweils mW zum 1.1.2019 (Art. 155 Abs. 2 2. DSAnpUG-EU). Im Hinblick auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes bestehen Bedenken (s. dazu näher § 10 EStG Anm. J 20-7).

3 III. Bedeutung des § 10a

Neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten SA-Abzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 wurde im Rahmen des AVmG mit Wirkung zum 1.1.2002 ein zusätzlicher SA-Abzug nach § 10a zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt; zum Verhältnis des SA-Abzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a Anm. 5. Durch die Gewährung des SA-Abzugs nach § 10a sollte ein Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) geschaffen werden, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt, die das Absinken des allgemeinen Rentenniveaus kompensieren soll. Die Vorschrift ergänzt das Altersvorsorgezulageverfahren nach dem XI. Abschnitt durch einen zusätzlichen SA-Abzug, sofern dieser günstiger als die Gewährung von Altersvorsorgezulagen ist (Abs. 1 und 2). Ist der SA-Abzug günstiger als die Zulage nach §§ 83 ff., wird die gewährte StErmäßigung gesondert festgestellt (Abs. 4). In Anbetracht dessen, dass die Grundzulage grds. 175 € beträgt (§ 84 Anm. 6), wird vor allem bei kinderlosen Stpfl. die Günstigerprüfung regelmäßig zugunsten des SA-Abzugs nach § 10a ausfallen, da dieser kinderunabhängig gewährt wird. Hingegen wird bei Stpfl. mit mehreren Kindern die Gewährung von Altersvorsorgezulagen günstiger sein. Neben der Grundzulage wird für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, jeweils eine Kinderzulage von 185 €, für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder von 300 € gewährt (§ 85 Anm. 6). Zudem mindert sich durch die Altersvorsorgezulagen der zu leistende Mindesteigenbeitrag (§ 86 Anm. 7). Ebenso wie auch das Altersvorsorgezulageverfahren ist auch der SA-Abzug von einem hohen Automatisierungsgrad geprägt (Anm. 40).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht vierteljährlich eine Statistik zu den abgeschlossenen Verträgen in der zusätzlichen privaten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) in Deutschland. Hiernach wurden bis 2014 etwa 16 Mio. derartiger Verträge abgeschlossen. Seither ist der Bestand unverändert und sank zuletzt leicht (Bestand III/2021 in Mio.: gesamt 16,212, davon Versicherungsverträge 10,620, Banksparverträge 0,568, Investmentfondsverträge 3,272, Wohn-Riester/Eigenheimrente 1,752). Den Anteil der ruhend gestellten Riester-Verträge (aktuell keine Beitragsleistungen in der Ansparphase) schätzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf knapp ein Fünftel.

Zu Einzelheiten zur Bedeutung der Einf. des § 10a vgl. Vor § 79 Anm. 2 ff.

4 IV. Geltungsbereich des § 10a

Sachlicher Geltungsbereich: Begünstigt sind natürliche Personen, die von der künftigen Absenkung des Renten- bzw. Versorgungsniveaus betroffen sind; hierzu zählen in der inländ. gesetzlichen RV Pflichtversicherte, bestimmte im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen mit inländ. Bezügen, Versicherungspflichtige nach

dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, bestimmte Personen, die Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI erhalten, und bestimmte Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit bzw. Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus den genannten Versorgungssystemen.

Persönlicher Geltungsbereich: Der zusätzliche SA-Abzug nach § 10a gilt nur für unbeschränkt Stpfl.; die Anwendung zugunsten von beschränkt Stpfl. ist ausgeschlossen (§ 50 Abs. 1 Satz 4). Dies verstößt jedoch nicht gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit iSv. Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) 1612/68 (*Myßen* in *KSM*, § 10a R. A 99ff., insbes. 109 [3/2022]). Allerdings können bestimmte beschränkt Stpfl. auf Antrag als unbeschränkt stpfl. behandelt werden (§ 1 Abs. 3); in diesen Fällen ist § 10a dann anwendbar. Aufgrund der Änderungen durch das StEUVUmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334) gehören ab dem 1.1.2010 nur noch die in einem inländ. Alterssicherungssystem, nicht jedoch die in einem ausländ. Alterssicherungssystem Versicherten zum Kreis der begünstigten Personen. Die Änderung erfolgte als Reaktion auf die Entsch. des EuGH v. 10.9.2009 (EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, Slg. 2009, I-7811), vgl. Anm. 8 und § 79 Anm. 4 „Keine Begrenzung auf unbeschränkt Steuerpflichtige“. Nach dieser Entsch. sind Grenz-ArbN und deren Ehegatten auch dann Altersvorsorgezulagen iSv. § 79 zu gewähren, wenn sie nicht unbeschränkt stpfl. sind. Die Umsetzung dieser Rspr. erfolgte in Abs. 1, da § 79 Satz 1 für die Frage der Zulageberechtigung auf die Berechtigung zum SA-Abzug nach Abs. 1 verweist, vgl. Anm. 5 „Verhältnis zum XI. Abschnitt“. Der Gesetzgeber hat allerdings für Altfälle eine Bestandschutzregelung in Abs. 6 vorgesehen (vgl. Anm. 8 und 41).

Zeitlicher Geltungsbereich: Der SA-Abzug nach § 10a findet erstmals für den VZ 2002 Anwendung (§ 52 Abs. 1 idF des VersorgungsänderungsG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56). Zur Rechtsentwicklung des § 10a vgl. Anm. 2. Nach Abs. 7 finden § 10a und die Vorschriften des XI. Abschnitts in der für das jeweilige Beitragsjahr gültigen Fassung Anwendung, vgl. Anm. 50.

V. Verhältnis des § 10a zu anderen Vorschriften

5

Verhältnis zu § 3 Nr. 63: Gemäß § 3 Nr. 63 sind Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden, stffrei gestellt, soweit sie insgesamt im Kj. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen RV nicht übersteigen. Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge sind stffrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen RV, vervielfältigt mit der Anzahl der Kj., in denen das Dienstverhältnis des ArbN zum ArbG bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kj., nicht übersteigen. Steuerfrei sind nur die Beiträge des ArbG; eigene Beiträge des ArbN sind hingegen nicht nach § 3 Nr. 63 stffrei (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 26).

- ▶ **Sonderausgabenabzug** für über den stffreien Betrag hinausgehende Beiträge: Werden insgesamt höhere Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunternehmen geleistet, können die über den StFreistellungsrahmen hinausgehenden Beiträge – vorausgesetzt, sie werden individuell besteuert – im Rahmen des § 10a als SA geltend gemacht werden (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 29). Bezüglich der Beiträge an eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunter-

nehmen für eine vor dem 1.1.2005 erteilte Direktversicherung (§ 52 Abs. 40; vgl. § 40b Anm. 32) muss dafür ggf. auf die Pauschalierung der LSt nach § 40b verzichtet werden bzw. die Beiträge müssen zusätzlich die dort geltende Grenze von 1 752 € übersteigen.

- ▶ *Verzicht auf Steuerfreiheit möglich:* Stammen die Beiträge an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder das Direktversicherungsunternehmen aus einer Entgeltumwandlung oder hat der ArbN andere Finanzierungsanteile zur betrieblichen Altersversorgung erbracht, hat der ArbN im Übrigen gem. § 3 Nr. 63 Satz 2 iVm. § 1a Abs. 3 BetrAVG die Möglichkeit, auf die StFreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 zu verzichten. Macht er von diesem Wahlrecht Gebrauch, kann der gesamte Beitrag im Rahmen des SA-Abzugs nach § 10a geltend gemacht werden. Die Anwendung des § 40b zugunsten der Pensionskassen- oder Direktversicherungsbeiträge kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, denn ein Verzicht auf die StFreiheit kann nur insgesamt zugunsten der individuellen Besteuerung ausgeübt werden.

Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a: Die Möglichkeit, im Rahmen der Höchstbeträge des § 10a Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge stl. als SA geltend zu machen, tritt neben § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a. Über diese Vorschriften können ebenfalls in begrenztem Umfang Vorsorgeaufwendungen als SA stl. geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen für den jeweiligen Abzug sind jedoch unterschiedlich. Im Übrigen können Aufwendungen im Rahmen des § 10a nur abgezogen werden, wenn dafür kein SA-Abzug nach § 10 beantragt worden ist, denn eine Doppelförderung soll ausgeschlossen sein (§ 82 Abs. 4 Nr. 3).

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Die Inanspruchnahme des SA-Abzugs nach § 10a führt dazu, dass die späteren Auszahlungsleistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag bzw. die über § 10a geförderten Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 unterliegen; vgl. § 22 Anm. 478 und 487.

Verhältnis zu § 26 und § 26b: § 10a Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass der SA-Abzug nach dieser Vorschrift Ehegatten/Lebenspartnern im Fall der Veranlagung nach § 26 Abs. 1 gesondert zusteht, soweit diese jeweils die persönlichen Fördervoraussetzungen des § 10a Abs. 1 erfüllen. Für die Durchführung der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 ist in Fällen der Zusammenveranlagung nach § 26b jedoch entscheidend, dass die Ehegatten/Lebenspartner ab der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte als ein Stpfl. anzusehen sind (vgl. Anm. 33).

Verhältnis zu § 31: Da der SA-Abzug nach § 10a nur dann zum Tragen kommt, wenn er günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt, ist neben die Günstigerprüfung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld) eine neue Günstigerprüfung getreten. Beide beeinflussen sich gegenseitig, so dass im Einzelfall berechnet werden muss, welche Berechnung zum günstigsten Erg. führt.

Verhältnis zu § 37: Der SA-Abzug nach § 10a kann bei der Festsetzung der ESt-Vorauszahlungen nicht berücksichtigt werden (§ 37 Abs. 3 Satz 6). Die Prüfung, ob der Abzug nach § 10a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt, wird immer erst im Rahmen der Veranlagung durchgeführt.

Verhältnis zu § 50: Der SA-Abzug nach § 10a kommt für beschränkt Stpfl. nicht in Betracht (§ 50 Abs. 1 Satz 4).

Verhältnis zum XI. Abschnitt (§§ 79 bis 99): Die staatliche Förderung für den Aufbau einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge besteht aus zwei Elementen, zum einen aus der progressionsunabhängigen Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und zum anderen aus dem SA-Abzug nach § 10a. Es muss von Amts wegen geprüft werden, welche Förderung für den Stpfl. im Einzelfall günstiger ist (Abs. 2 Satz 3). Kommt das FA im Rahmen der Veranlagung zu dem Erg., dass der SA-Abzug nach § 10a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage, wird im Rahmen der EStVeranlagung zusätzlich der übersteigende StVorteil berücksichtigt.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Persönlicher Anwendungsbereich und begünstigte Aufwendungen

I. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und begünstigte Aufwendungen (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1)

1. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung

a) Begünstigte Personen

6

Da der geförderte Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung die Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen RV flankieren soll (vgl. Vor § 79 Anm. 2), war Ansatzpunkt für die Fördermöglichkeiten nach dem AVmG der Kreis der in der (inländ.) gesetzlichen RV pflichtversicherten Personen (§ 10a Abs. 1). Der betroffene Personenkreis ergibt sich aus §§ 1 bis 4, 229, 229a und 230 SGB VI. Der Begriff der Pflichtversicherten in Satz 1 ist nicht anders auszulegen als im SGB VI (BFH v. 24.8.2016 – X R 3/15, BFH/NV 2017, 270, Rz. 24). Die FinVerw. hat den betroffenen Personenkreis in Anlage 1 zum BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213, unter A. unter Nennung der jeweiligen sozialversicherungsrechtl. Vorschriften aufgezählt.

Begünstigte Personen sind danach ua.:

- ▶ *Arbeitnehmer oder Berufsauszubildende* (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); hierzu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen iSd. § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die nicht von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI befreit sind. Hierzu gehörten bis zum 31.12.2012 zudem geringfügig Beschäftigte iSd. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI (idF bis 31.12.2012) verzichtet haben und den pauschalen ArbG-Beitrag zur gesetzlichen RV auf den vollen Beitragssatz aufgestockt haben (zum Übergangsrecht vgl. BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Anlage 1 unter A., Nr. 32ff. idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213). Auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III besteht die Versicherungspflicht fort. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung iSv. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gleich (§ 1 Satz 5 SGB VI).
- ▶ *Behinderte Menschen*, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten iSd. § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI), sowie behin-

derte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI).

- ▶ *Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen*; dies gilt auch für Personen während der betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
- ▶ *Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften* während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
- ▶ *Helfer im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie Helfer im Bundesfreiwilligendienst* (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Anlage 1 unter A., Nr. 8 idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213).
- ▶ *Bestimmte selbständig Tätige* (§ 2 SGB VI), zB Lehrer und Erzieher, Hebammen und Entbindungshelfer, Seelotsen, Künstler und Publizisten sowie arbeitnehmerähnliche Selbständige, sofern die in BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Anlage 1 unter A., Nr. 14-22 idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213, genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ▶ *Selbständig Tätige iSd. § 2 Satz 1 SGB VI*:
 - Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
 - Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen ArbN beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);
 - Hebammen und Entbindungspfleger (§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
 - Seelotsen der Reviere iSd. Gesetzes über das Seelotswesen (§ 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VI);
 - Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (§ 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI);
 - Hausgewerbetreibende (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI);
 - Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige ArbN beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI);
 - Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person, die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe iSd. §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen aufgrund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine PersGes. in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner

Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI);

- Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen ArbN beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).

Zeitweise Versicherungspflicht: Auch wenn keine Versicherungspflicht wegen der Ausübung einer Beschäftigung nach § 1 SGB VI oder einer selbständigen Tätigkeit gem. § 2 SGB VI besteht, kann eine zeitweise Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI vorliegen. BMF v. 21.12.2017 (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Anlage 1 unter A. Nr. 24–31 idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213) enthält eine Auflistung der zeitweise versicherungspflichtigen Personen. Versicherungspflichtig sind danach ferner Personen in der Zeit,

- für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes (§ 56 Abs. 5 SGB VI). Werden innerhalb des 36-Monatszeitraums mehrere Kinder erzogen (zB bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden (zB besteht bei Zwillingen für längstens 72 Kalendermonate und bei Drillingen für längstens 108 Kalendermonate Versicherungspflicht). Eine Verlängerung erfolgt auch, wenn innerhalb der 36 Erziehungsmonate ein weiteres Kind geboren oder ein noch nicht drei Jahre altes Kind adoptiert oder in Pflege genommen wird und daher mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden;
- in der sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung hat (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI);
- in der sie freiwillig Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI; *Guttenberger* in *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht*, § 3 SGB VI Rz. 11 [117. Ergänzungslieferung 12/2021]);
- in der sie sich in einem Wehrverhältnis besonderer Art nach § 6 EinsatzWVG befinden, wenn sich der Einsatzunfall während einer Zeit ereignet hat, in der sie als Wehrdienstleistender versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 2a SGB VI);
- in der sie als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgeld beziehen (§ 3 Satz 1 Nr. 2b SGB VI);
- für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder von der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);

- für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtl. Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, vom Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, vom Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtl. Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a TPG erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer iSv. § 9 TFG erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI);
- für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).

Fortbestand der Versicherungspflicht nach SGB VI: Das Übergangsrecht im SGB VI (§§ 229–230 SGB VI) sieht für bestimmte Personen in der jeweiligen Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin eine Versicherungspflicht vor. BMF v. 21.12.2017 (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Anlage 1 unter A., Nr. 30 bis 42 idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213) enthält eine Auflistung der betroffenen Personen.

Auf Antrag sind ua. versicherungspflichtig:

- Entwicklungshelfer, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);
- Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder deren Leiter, Mitglied oder Bediensteten beschäftigt sind; die Beantragung der Versicherungspflicht hat in diesem Fall durch den ArbG zu erfolgen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI);
- Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen (§ 4 Abs. 2 SGB VI);
- Personen, die bestimmte Lohnersatzleistungen beziehen, aber nicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 3a SGB VI versicherungspflichtig sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- bestimmte arbeitsunfähige Personen und Rehabilitanden, wenn sie nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

Nachversicherung: Jedenfalls bei kurzfristiger Nachversicherung in der gesetzlichen RV ist eine zum SA-Abzug berechtigende Pflichtmitgliedschaft anzunehmen (vgl. BFH v. 24.8.2016 – X R 3/15, BFH/NV 2017, 270, Rz. 22 ff.).

b) Ausschluss von der Begünstigung

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen RV berechtigt nur zum SA-Abzug nach Abs. 1 Satz 1, wenn es sich um eine aktive Pflichtmitgliedschaft handelt. Eine frühere Pflichtmitgliedschaft genügt nicht (BFH v. 29.7.2015 – X R 11/13, BStBl. II 2016, 18, Rz. 20). BMF v. 21.12.2017 (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213) enthält eine Auflistung der betroffenen Personen in der Anlage 1 unter C. Nicht begünstigt sind ua.:

In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen (vgl. § 5 SGB I): Zu den nicht begünstigten versicherungsfreien Personen gehören ua.:

- geringfügig Beschäftigte, die den ArbG-Beitrag iHv. 15 % zur RV nicht durch eigene Beiträge aufstocken (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- selbständig Tätige, die wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);
- Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (§ 5 Abs. 3 SGB VI);
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI) ohne Verzicht auf diese Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 SGB VI (bis zum 31.12.2016 waren Bezieher einer Altersrente versicherungsfrei, § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI idF bis 31.12.2016);
- Personen, die nach beamtenrechtl. Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtl. Regelungen oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) und nicht auf diese Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 SGB VI verzichtet haben;
- Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in der gesetzlichen RV versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung bei der inländ. gesetzlichen RV erhalten haben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI) und nicht auf diese Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 SGB VI verzichtet haben.

Zwar sind gem. § 5 Abs. 1 SGB VI ua. auch bestimmte Bedienstete im öffentlichen Dienst versicherungsfrei. Die Begünstigung nach Abs. 1 Satz 1 ergibt sich insoweit jedoch unabhängig von einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen RV unmittelbar aus § 10a (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1-5); vgl. Anm. 12.

Von der Versicherungspflicht befreite Personen für die Zeit der Befreiung: Nicht begünstigt sind die nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Personen. Hierzu gehören ua.

- Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtl. Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung für zB Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Für die Befreiung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); die Nichteinbeziehung dieser Personen in die Be-

günstigung nach Abs. 1 Satz 1 verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG (BFH v. 29.7.2015 – X R 11/13, BStBl. II 2016, 18, Rz. 39 ff.);

- Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen, wenn ihnen nach beamtenrechtl. Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtl. Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB VI erfüllen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 231 Abs. 7 und 8 SGB VI);
- Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI);
- Selbständige mit einem Auftraggeber als sog. Existenzgründer (§ 6 Abs. 1a SGB VI);
- Personen, die eine geringfügige Beschäftigung iSd. § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ausüben und nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind.

Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen RV (vgl. §§ 7, 232 SGB VI). Sie sind nicht in der gleichen Form wie die Pflichtversicherten von der Absenkung des Rentenniveaus betroffen. Ihnen steht es frei, sich anderweitig um die Altersvorsorge zu kümmern.

8 c) Ausländisches Alterssicherungssystem

Urteil des EuGH vom 10.9.2009: Vor dem Hintergrund, dass der EuGH (EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, Slg. 2009, I-7811) im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens entschieden hat, dass die Zulagengewährung als soziale Vergünstigung nicht vom strechtl. Status der jeweiligen Person abhängig gemacht werden dürfe – also nicht an die unbeschränkte EStpflicht anknüpfen dürfe – hat der Gesetzgeber im Rahmen des StEUVUmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334) die Förderberechtigung sowohl für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt als auch den SA-Abzug nach § 10a auf die Mitgliedschaft in der inländ. gesetzlichen RV beschränkt. Der EuGH hat argumentiert, dass die Altersvorsorgezulage eine soziale Vergünstigung sei, die als Ausgleich für die in der deutschen Alterssicherung vorgenommenen Einschnitte gewährt werde. Dementsprechend müsse die Altersvorsorgezulage jedem Förderberechtigten zugutekommen, der in der gesetzlichen RV pflichtversichert sei und dürfe nicht den stl. Status (unbeschränkte Stpfl.) dieser Personen als Anknüpfungspunkt wählen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass die Förderung hingegen nicht gewährt werden muss, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einem ausländ. gesetzlichen Rentenversicherungssystem besteht, in dem der inländ. Gesetzgeber gar keine Einschnitte vornehmen kann. Ein Verstoß gegen Verfassungs- oder Unionsrecht bzw. das Freizügigkeitsabkommen der EU mit der Schweiz liegt insoweit nicht vor (BFH v. 24.8.2016 – X R 11/15, BFH/NV 2017, 300, Rz. 29 ff. und 38 ff.).

Übergangsregelung: Aufgrund der zunächst weitergehenden Sichtweise der Fin-Verw. und der Tatsache, dass es sich bei der Altersvorsorge um einen langfristig angelegten Prozess handelt, hat der Gesetzgeber in § 52 Abs. 24c Sätze 2-4 aF eine Bestandsschutzregelung geschaffen. Mit dem KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126) hat der Gesetzgeber diese Bestandsschutzregelung

gen in Abs. 6 Sätze 1 bis 3 (vgl. Anm. 41) übernommen. Nach Abs. 6 Satz 1 können in einer ausländ. gesetzlichen RV Pflichtversicherte, die im Inland unbeschränkt estpfl. sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt estpfl. behandelt werden, weiterhin eine Altersvorsorgezulage sowie uU einen über die Altersvorsorgezulage hinausgehenden Steuervorteil nach § 10a beanspruchen, wenn diese Pflichtmitgliedschaft

- mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 vergleichbar ist und
- vor dem 1.1.2010 begründet wurde.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit gilt dies entsprechend, wenn die Pflichtversicherung in der ausländ. gesetzlichen RV fortbesteht. Bei Unterbrechung der Mitgliedschaft für mehr als ein Beitragsjahr oder Beendigung der Pflichtmitgliedschaft endet der Bestandsschutz (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 19, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213).

Die FinVerw. (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 22, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213) hat für die Anwendung der Bestandsschutzregelung in Abs. 6 Satz 1 internationale Organisationen aufgeführt, deren Alterssicherungssysteme einem begünstigten inländ. Alterssicherungssystem vergleichbar sind, zB Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Nach Abs. 6 Satz 2 gilt die Bestandsschutzregelung – unter weiteren Voraussetzungen – auch für Personen, die aus einem vergleichbaren ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung vergleichbar einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten.

2. Begünstigte Aufwendungen

9

Die Inanspruchnahme des SA-Abzugs nach § 10a setzt Aufwendungen voraus. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören gem. Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der dafür nach dem XI. Abschnitt zustehenden Zulagen.

Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82 sind zum einen die eigenen Beiträge und Tilgungsleistungen, die der Stpfl. zugunsten eines auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrags bis zum Beginn der Auszahlungsphase leistet (§ 82 Abs. 1; BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 30, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213). Zu den Einzelheiten vgl. § 82 Anm. 5 ff.

Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung können gem. § 82 Abs. 2 und 3 ebenfalls in den SA-Abzug nach § 10a mit einbezogen werden, wenn sie aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des ArbN geleistet werden und die genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die nicht den Vorschriften des AltZertG unterliegen, dem Berechtigten eine lebenslange Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG gewährleisten (vgl. § 82 Anm. 9 ff.).

In beiden Fällen sind auch Beitragsteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und zur Hinterbliebenenversorgung im Rahmen des SA-Höchstbetrags nach § 10a Abs. 1 mitbegünstigt, wenn auch für diese Fälle in der Leistungs-

phase eine Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 82 Abs. 3). **Die Altersvorsorgezulage** nach §§ 84, 85, die dem Stpfl. für das maßgebende Beitragsjahr zusteht, gehört neben den Eigenbeiträgen zu den begünstigten Aufwendungen nach § 10a. Zwar entsteht die Zulage nach § 88 erst mit Ablauf des maßgebenden Beitragsjahrs mit der Folge, dass sie auch erst nach Ablauf des Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Dies ist jedoch für die Berücksichtigung im Rahmen der Aufwendungen nach § 10a nach Auffassung des Gesetzgebers unerheblich. Unberücksichtigt für den SA-Abzug bleibt folglich die im maßgebenden Veranlagungsjahr dem Vertrag tatsächlich gutgeschriebene Zulage, denn diese hat sich in einem Vorjahr bereits im Rahmen der SA auswirken können.

Nicht zu den begünstigten Beiträgen gehören nach § 82 Abs. 4 Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz darstellen oder die der Förderberechtigte im Rahmen des § 10 als SA geltend macht. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Folglich sind auch Zahlungen zur Minderung eines Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1), die Einzahlung auf einen zertifizierten auf den Namen des Berechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag zur Vermeidung einer Versteuerung des Wohnförderkontos bei Wegfall der Eigennutzung (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2) sowie Übertragungen nach § 3 Nr. 55 bis 55c nicht erneut begünstigt (vgl. im Einzelnen § 82 Anm. 15).

Altersvorsorgebeiträge, die aufgrund der im Rahmen des BeitrRLUMsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171) in § 52 Abs. 63b aF geschaffenen und durch das KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126) inhaltsgleich in § 82 Abs. 5 übernommenen Nachzahlungsmöglichkeit für Beitragsjahre bis zum Beitragsjahr 2011 entrichtet werden, gehören weder im Jahr der Zahlung noch im Jahr, für das der Beitrag nachentrichtet wird, zu den nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Beiträgen (§ 82 Abs. 5 Satz 4).

10 33. Höchstbeträge

Abs. 1 begrenzt die begünstigten Beiträge auf einen absoluten Höchstbetrag von 2 100 €. Bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, die jeweils zum begünstigten Personenkreis nach Abs. 1 gehören, kann jeder Ehegatte/Lebenspartner den SA-Abzug bis zum Höchstbetrag vornehmen.

Dieser Höchstbetrag hat sich seit Einf. der Förderung in 2002 sukzessive wie folgt aufgebaut:

525 € in den VZ 2002 und 2003,
1 050 € in den VZ 2004 und 2005,
1 575 € in den VZ 2006 und 2007,
2 100 € ab dem VZ 2008.

Ab VZ 2012 erhöht sich der Höchstbetrag nach Abs. 3 Satz 3 um 60 €, wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum nach Abs. 1 begünstigten Personenkreis gehört und der andere Ehegatte/Lebenspartner die Voraussetzungen der mittelbaren Zulageberechtigung (§ 79 Abs. 2; vgl. § 79 Anm. 5) erfüllt. Zwar soll der SA-Abzug nach § 10a lediglich einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge schaffen (Anm. 3), in Anbetracht des auch nach 2008 weiterhin erfolgenden Absinkens des allgemeinen Rentenniveaus sollte dieser uE jedoch verstärkt und die Höchstbeträge an die Entwicklung des Rentenniveaus angepasst werden.

4. Weitere Fördermerkmale

11

Die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis muss nicht während des gesamten Beitragsjahres bestanden haben. Es reicht für die Inanspruchnahme der vollen Förderung aus, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt im VZ alle Fördervoraussetzungen gleichzeitig vorgelegen haben (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 22, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213). Für Ehegatten/Lebenspartner sind die persönlichen Fördervoraussetzungen gesondert zu prüfen. Sind beide Ehegatten/Lebenspartner in der gesetzlichen RV pflichtversichert oder gehören beide zu dem im Übrigen begünstigten Kreis, dann erfüllen beide die persönlichen Voraussetzungen für den SA-Abzug nach § 10a. Ist hingegen nur einer der Ehegatten/Lebenspartner pflichtversichert, dann steht nur diesem Ehegatten/Lebenspartner der SA-Abzug zu; zum SA-Abzug bei Ehegatten/Lebenspartnern vgl. Anm. 31 ff. Die persönlichen Fördervoraussetzungen sind für jedes Beitragsjahr neu zu prüfen.

II. Bedienstete im öffentlichen Dienst (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2)**1. Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Förderberechtigung**

12

Inländische öffentlich Bedienstete: Da mit VersorgungsänderungsG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56) das Versorgungsniveau für künftig in Pension gehende Beamte – mit Übergangsregelungen – auf 71,75 % (bisher 75 %) abgesenkt wurde und die Versorgung von Hinterbliebenen ebenfalls geringer ausfällt, wurden durch dieses Ges. mit Einf. der Förderung zum 1.1.2002 die nachfolgend genannten im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen den Pflichtversicherten gleichgestellt (vgl. im Einzelnen Anlage 2 zu BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213).

Begünstigter Personenkreis iSd. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2:

- ▶ *Empfänger von inländischer Besoldung* nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1), insbes. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richter des Bundes und der Länder (hierzu gehören nicht die ehrenamtlichen Richter) und Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;
- ▶ *Empfänger von Amtsbezügen* aus einem inländ. Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 2); zB Mitglieder der Regierung des Bundes oder eines Landes, Parlamentarische Staatssekretäre auf Bundes- und Landesebene;
- ▶ *sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts*, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3), wenn ihnen nach beamtenrechtl. Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtl. Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist;

- ▶ *satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften* (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3), wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist;
- ▶ *Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind* (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3), wenn ihnen nach beamtenrechtl. Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtl. Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist;
- ▶ *Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind*, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 4);
- ▶ Steuerpflichtige im Sinne der oben genannten Personengruppen, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI (dh. im Sinne der inländ. gesetzlichen RV) in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländ. gesetzlichen RV nicht bestehen würde.

Absenkung des Versorgungsniveaus als grundlegende Fördervoraussetzung: Bei zuvor genannten Empfängern von Amtsbezügen, den genannten sonstigen Beschäftigten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, satzungsmäßigen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften und Lehrern und Erziehern an nichtöffentlichen Schulen und Anstalten muss jedoch als zusätzliche Fördervoraussetzung deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsehen, mit der Folge, dass das Versorgungsniveau entsprechend dem der Besoldungsempfänger abgesenkt wird. Dieser Hinweis des Gesetzgebers war erforderlich, da eine automatische Absenkung des Versorgungsniveaus in den betreffenden Fällen nur erfolgt, wenn die jeweilige Versorgungsvereinbarung auf das geltende BeamtVG Bezug nimmt. Wurde die Versorgungsvereinbarung auf vertraglicher Grundlage ohne Bezugnahme auf das BeamtVG getroffen, muss eine Anpassung der Versorgung entsprechend § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorgenommen worden sein, bevor eine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis des Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 vorliegt.

Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften: Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und sonstige Bedienstete) sind für die Beurteilung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis so zu behandeln, als bestünde für sie eine Pflichtmitgliedschaft in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem, die mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländ. Rentenversicherungssystem nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 vergleichbar ist (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 23, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213). Dies gilt entsprechend für Beschäftigte der in BMF v. 21.12.2017 (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 22, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213) aufgeführten internationalen Organisationen. Im Rahmen des StEUVUmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010. 386; BStBl. I 2010, 334)

hat der Gesetzgeber als Reaktion auf das Urt. des EuGH v. 10.9.2009 (EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, Slg. 2009, I-7811) die Förderberechtigung sowohl für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt als auch den SA-Abzug nach § 10a auf die Mitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem eingeschränkt (vgl. Anm. 8). Die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften fallen jedoch auch unter die Übergangsregelung des Abs. 6 Sätze 1 bis 3 (vgl. Anm. 8).

2. Empfänger von inländischer Besoldung (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1)

13

Empfänger von inländ. Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder den Landesbesoldungsgesetzen sind insbes. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richter des Bundes und der Länder, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

Föderalismusreform: Ursprünglich verwies der Gesetzestext nur auf das Bundesbesoldungsgesetz, über das alle betroffenen Personenkreise abgedeckt waren. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Landesbesoldungsgesetze ist erst mit der Föderalismusreform v. 1.9.2006 notwendig geworden. Durch die Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG sowie die Aufhebung des Art. 74a GG haben Bund und Länder zum 1.9.2006 jeweils für ihren Bereich die Kompetenz für die Regelung der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten erhalten (BTDrucks. 16/6290, 55). Um Landesbedienstete nicht von der Förderung auszuschließen, war eine Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 erforderlich.

Beamte mit Auslandstätigkeit: Beamte, denen im dienstlichen oder öffentlichen Interesse vorübergehend eine Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen wurde (§ 123a BRRG) und die in ihrem bisherigen inländ. Alterssicherungssystem verbleiben, gehören weiterhin unmittelbar zu der nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 begünstigten Personengruppe (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 12, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213). Allerdings setzt die Inanspruchnahme des SA-Abzugs eine unbeschränkte EstPflcht – ggf. auf Antrag – voraus, vgl. Anm. 4.

3. Empfänger von Amtsbezügen (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 2)

14

Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländ. Amtsverhältnis sind Personen, die in einem öffentlich-rechtl. Amtsverhältnis stehen. Dies sind – auf Bundesebene ua. der Bundespräsident, die Mitglieder des Deutschen Bundestags, der Bundeskanzler, die Bundesminister, die Parlamentarischen Staatssekretäre und die Staatsminister, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestags, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Auch die Ministerpräsidenten der Länder, die Mitglieder der Landesregierungen und – soweit vorhanden – die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Landesebene gehören zu den Empfängern von Amtsbezügen. Nicht unter Nr. 2 fallen bspw. Abgeordnete (*Lindberg in Brandis/Heuermann*, § 10a Rz. 24 [12/2021]).

15 **4. Versicherungsfrei Beschäftigte bzw. von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3)**

Versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI: Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind versicherungsfrei sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtl. Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtl. Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Hierbei handelt es sich insbes. um Kirchenbeamte und Geistliche der als öffentlich-rechtl. Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, allerdings auch die sog. Dienstordnungsangestellten (zB Angestellte des VDR), auf die die materiellen Regelungen des Beamtenrechts entsprechend Anwendung finden.

Versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaften auf die in der geistlichen Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI: Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind auf Antrag des ArbG (§ 6 Abs. 2 SGB VI) versicherungsfrei Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtl. Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtl. Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sind und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

► *Nichtöffentliche Schulen* sind Privatschulen (Ergänzungs- oder Ersatzschulen), die von einem privaten (nichtstaatlichen) Träger (Einzelperson, Personenvereinigung, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Kirche) aufgrund freier Initiative errichtet und betrieben werden, die Erziehung und den Unterricht in freier Verantwortung gestalten und die von Eltern oder Schülern frei gewählt werden können. Nicht als Schule anzusehen sind Kindergärten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Fernunterrichtseinrichtungen, Einrichtungen mit Lehrgangskarakter ohne Bildungs- und Erziehungsziel (Fahrschulen, Tanzschulen, Repetitorien etc.).

► *Anstalt:* Unter Anstalt versteht das Gesetz eine Erziehungs- und Betreuungseinrichtung für Heranwachsende, bei der nicht die Erteilung von Unterricht, sondern die Vermittlung sozialer Fähigkeiten und damit der erzieherische Aspekt der Persönlichkeitsbildung im Vordergrund steht. Auch die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI setzt – wie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI – voraus, dass eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist. Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde muss die versorgungsrechtl. Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI bestätigen und der Rentenversicherungsträger muss über die Befreiung positiv entscheiden (§ 6 Abs. 3 SGB VI).

Arbeitgeber: Als ArbG des Beschäftigten kommen nur deutsche jPÖR, ein Verband oder eine Arbeitsgemeinschaft solcher ArbG in Betracht.

Für eine Befreiung in der gesetzlichen RV nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist zwingend das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft erforderlich. Die Versor-

gungsanwartschaft kann auf beamtenrechtl. Vorschriften beruhen (BeamtVG), beamtenrechtl. Grundsätzen entsprechen oder ihre Grundlage in entsprechenden kirchlichen Regelungen finden. Neben dem Bestehen einer Versorgungsanwartschaft ist außerdem Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 zuständige Behörde das Bestehen einer entsprechenden Versorgungsanwartschaft festgestellt hat. Ohne Gewährleistungsentscheidung wird keine Rentenversicherungsfreiheit festgestellt.

5. Beurlaubte Beamte (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 4)

16

Werden Beamte im dienstlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt, wird vielfach diese Zeit dennoch als ruhegehaltstfähige Zeit anerkannt mit der Folge, dass die Beschäftigung während der Beurlaubungszeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei ist, wenn ihre Beschäftigung während der Beurlaubung auf die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Da die Beurlaubung ausdrücklich unter Wegfall der Besoldung erklärt wird, fallen die beurlaubten Beamten nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 und da die Tätigkeit in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sozialversicherungsfrei gestellt ist und nicht in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI, fallen sie nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3. Damit bedurfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, um die beurlaubten Beamten nicht systemwidrig von der Inanspruchnahme der Förderung auszuschließen (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 4), denn die Aufnahme in den Kreis der Begünstigten soll letztlich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Absenkung der Versorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgleichen. Ausgehend davon müssen nach systematischen Erwägungen alle beurlaubten Beamten, deren Zeit der Beurlaubung ruhegehaltstfähig ist, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, da auch die Zeit der Beurlaubung – wenn die Beschäftigung während der Beurlaubung auf die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird – von der Versorgungsniveaubesenkung betroffen ist. Da ein Ausschluss der beurlaubten Beamten durch den Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt war, ist die Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 um die Nr. 4 – uE zutreffend – rückwirkend ab dem VZ 2002 und damit ab Einf. der Förderung anzuwenden. Ohne eine entsprechende Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 wären zB früher bei der Deutschen Bundespost tätige Beamte von der Förderung ausgeschlossen gewesen. Diese Beamte sind beurlaubt, um einer Beschäftigung bei der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG oder der Deutsche Telekom AG nachzugehen oder um eine Tätigkeit bei Dritten – zB bei Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der AG – auszuüben, aber auch ehemalige Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die heute bei der Deutschen Bahn AG tätig sind.

6. Inanspruchnahme von Elternzeit (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 5)

17

Eltern, die sich um die Erziehung ihrer Kinder kümmern, können für eine bestimmte Zeitspanne zum Kreis der Förderberechtigten gehören, wenn die Kindererziehungszeiten in den jeweiligen Alterssicherungssystemen berücksichtigt werden. Kindererziehende, die Kindererziehungszeiten in der inländ. gesetzlichen RV angerechnet bekommen, sind für einen bestimmten Zeitraum – idR drei Jahre – in der inländ. gesetzlichen RV pflichtversichert (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI iVm. § 56 SGB VI). Diese Personen gehören damit aufgrund der bestehenden Pflichtversi-

cherung zum Kreis der Förderberechtigten nach Abs. 1 Satz 1. Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 4 förderberechtigt sind, sieht Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 5 eine entsprechende Regelung vor. Kindererziehende, die während eines den Kindererziehungszeiten in der inländ. gesetzlichen RV vergleichbaren Zeitraums einem der in Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Alterssicherungssysteme angehören, gehören in dieser Zeit weiterhin zum begünstigten Personenkreis. Bis VZ 2004 sah Abs. 1 Satz 2 die Begünstigung nur für kindererziehende Beamte, Richter und Soldaten vor, wenn die der Kindererziehungszeit in der inländ. gesetzlichen RV vergleichbare „Elternzeit“ versorgungsrechtl. berücksichtigt wurde und mangels Dienst- oder Amtsbezüge keine Förderberechtigung nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 und 2 gegeben war. Der Förderausschluss für Kindererziehende der in Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personengruppe (zB Kirchenbeamte, Dienstordnungsangestellte) war jedoch systematisch nicht gerechtfertigt und wurde daher mit dem AltEinkG v. 5.7. 2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) beseitigt.

18 III. Zusätzliche Fördervoraussetzungen für die Begünstigten iSd. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 (Abs. 1 Sätze 1 und 2)

Die Definition der Begünstigten in § 10a Abs. 1 Satz 1 gilt nicht nur für den SA-Abzug, sondern auch für das Zulageverfahren, denn § 79 Satz 1 verweist insoweit für eine unmittelbare Zulageberechtigung auf § 10a. Um insbes. die praktische Abwicklung des Zulageverfahrens als sog. Anbieterverfahren (vgl. §§ 89 ff.) auch bei den nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 in den Kreis der begünstigten Personen einbezogenen Beamten, Empfängern von Amtsbezügen und versicherungsfrei/von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die Begünstigung von gewissen zusätzlichen Voraussetzungen und einer Einwilligung des Anspruchsberechtigten abhängig gemacht.

Einwilligung: Die begünstigte Person muss die Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich erteilen. Die Erteilung der Einwilligung ist neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis des Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal der Förderberechtigung. Wird die Einwilligung verweigert, scheidet ein SA-Abzug von Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a aus; wegen der nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase von nicht begünstigten Beiträgen in der Ansparphase § 22 Anm. 471 ff. Die gesetzliche Differenzierung zwischen Beamten und Rentenversicherungspflichtigen dahingehend, dass nur bei Beamten der Anspruch auf Altersvorsorgezulage zusätzlich von einer gegenüber dem Dienstherrn schriftlich zu erteilenden Einwilligung in die Übermittlung von Besoldungsdaten abhängig ist, ist verfassungsgemäß (BFH v. 22.10. 2014 – X R 18/14, BStBl. II 2015, 371, Rz. 37 ff.). Erteilt der Zulageberechtigte diese Einwilligung nicht bzw. nicht rechtzeitig, werden ihm die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und der SA-Abzug nach § 10a nicht gewährt. Durch das BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) wurde die Frist zur Erteilung der Einwilligung für Beitragsjahre ab 2019 bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres beschränkt (Art. 9 Nr. 4 Buchst. a und Art. 17 Abs. 5 BetriebsrentenstärkungsG). Die Frist zur Erteilung der Einwilligung weicht damit für Beitragsjahre ab 2019 von der Frist zur Beantragung der Zulagen für das entsprechende Beitragsjahr ab. Nach § 89 Abs. 1 kann der Antrag auf Zulage bis zum Ablauf des zweiten KJ., das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gestellt werden.

Bis zum BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) lief die Frist zur Erteilung der Einwilligungserklärung für Beitragsjahre ab 2005 bis 2018 im Gleichlauf zur Frist zur Beantragung der Zulage nach § 89 Abs. 1 bis zum Ablauf des zweiten Kj., das auf das Beitragsjahr folgt (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 am Ende idF des AltEinkG v. 5.7.2004). Für die Jahre 2002 bis 2004 enthielt das Ges. keine ausdrückliche Frist zur Einwilligung in die Übermittlung von Besoldungsdaten. Nach BFH (BFH v. 22.10.2014 – X R 18/14, BStBl. II 2015, 371, Rz. 65) ist die Gesetzesfassung in den Jahren 2002 bis 2004 dahingehend auszulegen, dass das Einverständnis mit der Übermittlung der Besoldungsdaten an die zentrale Stelle bis zur Bestandskraft der Entsch. über die Festsetzung der Altersvorsorgezulage erteilt werden konnte. Die Verkürzung der Frist zur Erteilung der Einwilligungserklärung durch das BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) sollte ausweislich der Gesetzesmaterialien der Beschleunigung des Zulageverfahrens dienen (BTDrucks. 18/12612, 34). Im Gegenzug zur Verkürzung wurde die Möglichkeit zur Nachholung der Einwilligungserklärung geschaffen; vgl. § 90 Anm. 10. Soweit jedoch die Frist zur Beantragung der Zulage nach § 89 Abs. 1 länger läuft als die Frist zur Erteilung der Einwilligungserklärung, geht die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Beschleunigung uE ins Leere und hat lediglich einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge. Wird der Zulageantrag nach § 89 Abs. 1 noch fristgerecht, aber nach Ablauf des Beitragsjahres gestellt, können keine Zulagen gewährt werden, wenn nicht bereits bis zum Ablauf des Beitragsjahres die Einwilligungserklärung erteilt wurde. Der Förderberechtigte wird ein Festsetzungsverfahren nach § 90 Abs. 4 anstrengen, um in diesem Rahmen die Einwilligungserklärung gem. § 90 Abs. 5 nachholen zu können. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Beschleunigungswirkung dürfte damit in einer Vielzahl von Fällen ins Gegenteil umgekehrt werden. Um insgesamt zu einer Entbürokratisierung und damit zu einer Beschleunigung des Verfahrens zu kommen, sollte der nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellende Zulageantrag (§ 89 Abs. 1) uE für den förderberechtigten Personenkreis iSv. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 bereits die Einwilligungserklärung mit einschließen.

Zuständigkeitswechsel: Bei einem Wechsel des Dienstherrn ist die Einwilligung gegenüber der zuständig gewordenen Besoldungsstelle erneut zu erteilen (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 7, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213; FG Düss. v. 16.7.2014 – 2 K 4322/13 E, EFG 2014, 1875, Rz. 31, rkr.). Ist ein Beamter ohne Besoldung beurlaubt, erstreckt sich seine Versorgungsanwartschaft aber auf die zwischenzeitliche Beschäftigung bei einem privaten ArbG, ist gegenüber dem privaten ArbG ebenfalls in die Datenübermittlung einzuwilligen (BFH v. 9.6.2015 – X R 14/14, BStBl. II 2015, 931, Rz. 20 f.).

Versäumnis der Einwilligungsfrist: Wird die Frist zur Erteilung der Einwilligungsfrist versäumt, kommt eine Wiedereinsetzung nach § 110 AO in Betracht (BFH v. 22.10.2014 – X R 18/14, BStBl. II 2015, 371, Rz. 24 ff.). Dies gilt uE auch nach der Einf. der Möglichkeit zur Nachholung der Einwilligungserklärung nach § 90 Abs. 5. Aus den Gesetzesmaterialien geht lediglich hervor, dass die Möglichkeit zur Nachholung der Einwilligungserklärung nach § 90 Abs. 5 im Gegenzug zur Verkürzung der Einwilligungsfrist eingeführt wurde (BTDrucks. 18/12612, 34). Dass es sich hierbei um eine abschließende, eine Wiedereinsetzung nach § 110 AO ausschließende Regelung zur Nachholung der Einwilligungserklärung handeln soll, ist jedoch nicht ersichtlich. Eine eigenständige Bedeutung kommt der Wieder-

einsetzung insoweit auch zu, wenn der Förderberechtigte nach Ablauf des Beitragsjahres bei der Beantragung der Zulage die fehlende Einwilligungserklärung erkennt und diese bereits im Rahmen der Beantragung der Zulagen nachholt.

Widerrufsrecht: Eine erteilte Einwilligung kann widerrufen werden und zwar vor Beginn des Kj., für das sie erstmals nicht mehr gelten soll. Hierauf ist der Stpfl. bei der Erteilung der Einwilligung durch die zuständige Stelle ausdrücklich hinzuweisen (Satz 2). Von einem derartigen Widerruf wird der Zulageberechtigte aber wohl grds. keinen Gebrauch machen, da er damit seinen Förderanspruch verliert.

Weitergabe von Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA): Der Förderberechtigte erklärt mit seiner Einwilligung sein Einverständnis, dass die für die Besoldung bzw. die Amtsbezüge zuständige Stelle bzw. der die Versorgung gewährleistende ArbG der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten mitteilt und ihr versichert, dass der Stpfl. zum begünstigten Personenkreis gehört.

Dies hat folgenden Hintergrund: Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte gewisse Mindesteigenbeiträge zahlt, die sich bei in der inländ. gesetzlichen RV Pflichtversicherten aus den beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen ableiten (zu Einzelheiten vgl. § 86 Anm. 6). Bei den nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 Begünstigten sind Bemessungsgrundlage für die Mindesteigenbeitragsberechnung stattdessen die Besoldung, die Amtsbezüge bzw. die Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen RV nicht bestehen würde (§ 86 Abs. 1 Satz 2). Da die Berechnung und Auszahlung der Zulage aufgrund der elektronisch übermittelten Angaben der jeweiligen Anbieter ohne Nachweise erfolgt – dies gilt auch bezüglich der Kinderzulagenberechtigung – (§ 90 Abs. 1 und 2), ist eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nur in dem nachgeschalteten Datenabgleich möglich, der in § 91 gesetzlich geregelt ist. Dies gilt auch im Hinblick darauf, ob der SA-Abzug nach § 10a zu Recht gewährt worden ist. Um diesen Datenabgleich durchführen zu können, sind in dieser Vorschrift zB die Träger der RV und die Familienkassen verpflichtet worden, der ZfA die bei ihnen vorhandenen Daten, zB Sozialversicherungsnummer, Bemessungsgrundlage gem. § 86 Abs. 1 Satz 2 oder die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten, mitzuteilen. Diese Daten sind folglich auch bei dem nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 begünstigten Personenkreis erforderlich. Sie können jedoch nur über die Besoldungsstellen, Bezügestellen oder den die Versorgung gewährleistenden ArbG beschafft werden. Auch die Kindergeldauszahlung erfolgt bei dem betroffenen Personenkreis zT nicht durch die Familienkassen, sondern durch die genannten Stellen.

Verarbeitung und Nutzung der Daten durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen: Das Einwilligungserfordernis nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 am Ende bezieht sich einerseits auf die Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle zur Übermittlung der erforderlichen Daten, andererseits aber auch auf die Verarbeitung dieser Daten durch die zentrale Stelle (§ 81), die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA); vgl. § 81 Anm. 2.

In Anbetracht der Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten (VO 2016/679/EU) ist das Einwilligungserfordernis uE jedoch für eine rechtmäßige Übermittlung und Verarbeitung der erforderlichen Daten nicht mehr zwingend. Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e VO 2016/679/EU ist die Verarbeitung ungeachtet einer Einwilligung rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher

Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Der Begriff der Verarbeitung umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, Erfassen, Abfragen, Auslesen, Ordnen, die Organisation, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 VO 2016/679/EU). Als Reaktion auf VO 2016/679/EU hat der Gesetzgeber mit dem 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308) bereits das bis dahin gegenüber dem Anbieter (§ 80) bestehende Einwilligungserfordernis nach Abs. 2a aF (vgl. Anm. 30) aufgehoben und Abs. 5 (vgl. Anm. 40) als datenschutzrechtl. Ermächtigungsgrundlage neu gefasst (BTDrucks. 19/4674, 296). Ein Grund, warum der Gesetzgeber zugleich nicht auch eine datenschutzrechtl. Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung der erforderlichen Daten nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 am Ende entsprechend Abs. 5 geschaffen und dafür auf das Einwilligungserfordernis verzichtet hat, liegt uE nicht vor. Ungeachtet dessen, dass VO 2016/679/EU nach dem Vorgesagten eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der erforderlichen Daten bietet, führt dies uE nicht dazu, dass auf die Einwilligung für eine Förderberechtigung nach der aktuellen Gesetzeslage verzichtet werden kann. Hierfür wäre erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage entsprechend Abs. 5 geschaffen wird, kraft derer die zuständigen Stellen die erforderlichen Daten der ZfA zu übermitteln haben.

Tatsächlicher Eintritt einer Versorgungsniveaubsenkung: Bei den Empfängern von Amtsbezügen aus einem inländ. Amtsverhältnis sowie bei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigten und den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten ergibt sich eine Absenkung des Versorgungsniveaus nur, wenn deren Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht. Da die Einbeziehung in den Kreis der Begünstigten als flankierende Maßnahme zur Versorgungsniveaubsenkung in Betracht kommen soll, muss das Vorliegen dieser Voraussetzung ausdrücklich bestätigt werden.

IV. Gleichstellung mit Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (Abs. 1 Satz 3)

1. Abschließende Aufzählung von Pflichtversicherten gleichzustellenden Personenkreisen 19

Bei den in Abs. 1 Satz 3 aufgezählten Personenkreisen, die Pflichtversicherten in der inländ. gesetzlichen RV gleichzustellen sind, handelt es sich um eine abschließende Aufzählung ohne Wertungsspielräume; eine analoge Anwendung der Regelung scheidet ebenfalls aus (BFH v. 8.8.2018 – X R 37/17, BFH/NV 2019, 199, Rz. 19, 23).

2. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Abs. 1 Satz 3 Halbs. 1) 19a

Inländische Pflichtversicherung: Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gehören, soweit sie nicht als Pflichtversicherte der inländ. gesetzlichen RV ohnehin bereits anspruchsberechtigt sind, in dieser Eigen-

schaft über Abs. 1 Satz 3 Halbs. 1 ebenfalls zum begünstigten Personenkreis. Darunter fallen insbes. folgende Personen (Anlage 1 unter B. zu BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213):

- versicherungspflichtige Landwirte,
- versicherungspflichtige Ehegatten/Lebenspartner von Landwirten,
- versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
- ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

In diesem Alterssicherungssystem wurde durch Art. 6 des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG v. 21.3.2001, BGBl. I 2001, 403) – um die Beitrags- und Leistungsäquivalenz zur inländ. gesetzlichen RV herzustellen – der Einheitsbetrag in der Alterssicherung der Landwirte angehoben. Dies führte im Erg. dazu, dass die in der gesetzlichen RV vorgenommenen Maßnahmen wirkungsgleich auf das Alterssicherungssystem der Landwirte übertragen wurden, so dass auch bei dieser Personengruppe die stl. Förderung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gerechtfertigt ist.

Ausländische Pflichtversicherung: Pflichtversicherte in einem ausländ. Pflichtversicherungssystem, das der inländ. Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vergleichbar ist, konnten vor Ergehen des Urts. des EuGH v. 10.9.2009 (EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, Slg. 2009, I-7811) ebenfalls begünstigt sein, wenn sie unbeschränkt estpfl. waren. Seit dem 15.4.2010 gilt die Begünstigung – mit Übergangsregelung für Altfälle – nur noch für die inländ. Pflichtversicherung (zu Einzelheiten vgl. Anm. 8).

20 3. Personen mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI (Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2)

Pflichtversicherten in der inländ. gesetzlichen RV stehen Personen gleich, die eine Anrechnungszeit erhalten, da sie

- wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtl. Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben (Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI) oder
- nach dem 31.12.2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben (Anrechnungszeit § 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI)

und unmittelbar vor einer derartigen Anrechnungszeit zum begünstigten Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Halbs. 1 oder Satz 4 gehörten (vgl. im Einzelnen BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 10, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213).

Wie der Begriff der Unmittelbarkeit zu verstehen ist, ist weder gesetzlich definiert noch bislang höchstrichterlich entschieden. Nach einer nicht veröffentlichten Entsch. des FG Berlin-Brandenb. (FG Berlin-Brandenb. v. 12.4.2021 – 15 K 15185/20, rkr.) ist der Begriff jedoch eng auszulegen, so dass eine Unmittelbarkeit nur gegeben ist, wenn sich die Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 6 SGB VI direkt an Zeiträume anschließen, in denen die Voraussetzungen für eine

Förderberechtigung aus anderen Gründen erfüllt sind, und durchgängig, bis zum jeweiligen Beitragsjahr, fortbestehen. Werden die Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 6 SGB VI zB durch Anrechnungszeiten wegen Krankheit nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unterbrochen, steht das einer Unmittelbarkeit für den anschließenden Zeitraum entgegen, auch wenn in diesem wieder Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 6 SGB VI vorliegen.

Rechtslage bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2010: Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländ. Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet waren und der Versicherungspflicht in der RV nicht unterlagen, weil sie eine Leistung nach dem SGB II nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen, wurden mit Pflichtversicherten in der gesetzlichen RV gleichgestellt.

Rechtslage ab Veranlagungszeitraum 2011/Haushaltsbegleitgesetz 2011: Nach Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 standen den Pflichtversicherten in der inländ. gesetzlichen RV Personen gleich, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI in der gesetzlichen RV erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 Halbs. 1 genannten begünstigten Personengruppen angehörten. Die geänderte Bezeichnung des Begünstigtenkreises war erforderlich, weil durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ab 2011 die Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II zur gesetzlichen RV entfallen ist. Mit Wegfall der Versicherungspflicht wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig als Anrechnungszeit berücksichtigt. Durch die Neuformulierung des Abs. 1 Satz 3 wird vermieden, dass durch die Arbeitslosigkeit eine Lücke in der Förderberechtigung eintritt.

Rechtslage ab Veranlagungszeiträume 2013/AltvVerbG: Da der Bezug von Arbeitslosengeld II keine Arbeitslosigkeit iSd. § 119 SGB III voraussetzt, sondern lediglich eine Erwerbsfähigkeit iSd. § 8 SGB II, wurde durch das AltvVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790) klargestellt, dass eine unmittelbare Förderberechtigung für Bezieher von Arbeitslosengeld II besteht, wenn unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI eine Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Halbs. 1 oder Satz 4 bestand. Die Änderungen durch das AltvVerbG sind zum 1.7.2013 in Kraft getreten (Art. 5 AltvVerbG).

V. Bezieher von Rente bzw. Versorgung wegen voller Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit (Abs. 1 Satz 4)

21

Unmittelbare Förderberechtigung: Mit Abs. 1 Satz 4 hat der Gesetzgeber im Rahmen des EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818) eine unmittelbare Förderberechtigung für diejenigen geschaffen, die eine Rente bzw. Versorgung wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit aus einem Alterssicherungssystem iSd. Abs. 1 Satz 1 beziehen (zB inländ. gesetzliche RV, Beamtenversorgung), wenn sie unmittelbar vor Bezug der entsprechenden Leistungen in dem betreffenden Alterssicherungssystem pflichtversichert waren bzw. Anwartschaften in dem betreffenden Alterssicherungssystem erworben haben. Bei Bezug einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist zudem erforderlich, dass der Förderberechtigte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese zusätzliche Bedingung war notwendig, um eine Besserstellung gegenüber den Beziehern einer Erwerbsminderungsrente zu vermeiden. Bei Letzteren erfolgt bei Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 2011: 65 Jahre, ab 2012 schrittweise Anhebung auf 67 Jahre) generell eine Umwandlung der Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente, die zur Beendigung der unmittelbaren Förderberechtigung führt. Bei Beziehern einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt eine Umwandlung in Versorgungsbezüge wegen Alters nicht automatisch. Für Bezieher einer Rente we-

gen voller Erwerbsminderung nach § 13 ALG ist im Rahmen des JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) in Abs. 1 Satz 4 eine entsprechende Fördermöglichkeit klargestellt worden. Durch den Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufsunfähigkeit wird hingegen keine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nach Abs. 1 Satz 4 begründet.

Vorangegangene Zugehörigkeit zur Personengruppe des Abs. 1 Sätze 1 oder 3:

Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang ist bei den in Abs. 1 Satz 4 genannten Personen gegeben, wenn im VZ vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit eine Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Abs. 1 Sätze 1 oder 3 bestand. Für Personen, die grds. nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 zu den unmittelbar Förderberechtigten gehören, hat die FinVerw. ergänzend zum Gesetz geregelt, dass eine vorangegangene Zugehörigkeit zu einer begünstigten Personengruppe auch dann anzunehmen ist, wenn eine Förderberechtigung wegen des Fehlens der Einwilligung im Sinne der Vorschrift vor dem Bezug einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit nicht bestand (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 13, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213).

Rechtslage vor 2008: Vor der gesetzlichen Änderung begründete allein der Bezug einer Erwerbsminderungsrente keine Zugehörigkeit zum Personenkreis des Abs. 1 mit der Folge, dass unmittelbar Förderberechtigte bislang durch den Eintritt der vollen Erwerbsminderung aus einer zuvor bestehenden unmittelbaren Förderberechtigung herausgefallen sind und neben den Leistungseinbußen in ihrem gesetzlichen Absicherungssystem auch noch die Einbußen in der privaten Zusatzabsicherung hinnehmen mussten. Vor diesem Hintergrund ist die im Rahmen des EigRentG eingeführte Regelung durchaus sinnvoll. Dies gilt auch für die Koppelung an die Voraussetzung, dass vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung bereits eine unmittelbare Förderberechtigung über das gesetzliche Absicherungssystem bestanden hat. Da es ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzgebers im AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) war, Anreize für eine zusätzliche private Absicherung über Riester-Verträge zu schaffen, um die Leistungseinschnitte – zumindest teilweise – aufzufangen, die sich in bestimmten gesetzlichen Altersversicherungssystemen durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 ergeben haben, macht es auch Sinn, den Bezug einer privaten Erwerbsminderungsrente für eine unmittelbare Förderberechtigung nicht ausreichen zu lassen.

Ausländische Pflichtversicherung: Mit der Einfügung von Abs. 1 Satz 4 führte zunächst auch der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der Pflichtversicherung in einer ausländ. gesetzlichen RV bzw. eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem ausländ. Versorgungssystem im öffentlichen Dienst zu einer unmittelbaren Förderberechtigung. Aufgrund des Urt. des EuGH v. 10.9.2009 (EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, Slg. 2009, I-7811) und der entsprechenden Umsetzung durch den Gesetzgeber im StEUV-UmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334) führen entsprechende ausländ. Absicherungen seit dem 15.4.2010 nicht mehr zu einer unmittelbaren Förderberechtigung. Es gilt aber eine Übergangsregelung (vgl. BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 18, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213, sowie Anm. 8).

VI. Ermittlung des Zulageanspruchs bei Berufseinsteigern (Abs. 1 Satz 5)

22

Weil sich die einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 € bei unmittelbar Zulageberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 84 Satz 2), bei der Günstigerprüfung (Abs. 2) nicht zum Nachteil auswirken soll, bestimmt Abs. 1 Satz 5, dass diese Erhöhung bei der Ermittlung der dem Stpfl. zustehenden Zulage nach Abs. 1 Satz 1 außer Betracht bleibt. Es handelt sich uE um eine zulässige Differenzierung gegenüber der „normalen“ Grundzulage. Der Zweck der Erhöhung liegt in dem besonderen Anreiz für junge Leute, sich stärker frühzeitig um die Notwendigkeit einer Altersvorsorge zu kümmern. Dieser Zweck des sog. Berufseinsteigerbonus rechtfertigt die Ungleichbehandlung – zumal es sich nur um einen einmaligen Effekt handelt.

Einstweilen frei.

23–24

C. Erläuterungen zu Abs. 1a: Zusätzliche Verfahrensbedingungen für nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Begünstigte

25

Bei der Zentralen Zulagenstelle (ZfA; vgl. im Einzelnen § 81 Anm. 2), die für die Durchführung des Zulageverfahrens zuständig ist, erfolgt die Erfassung der Zulageberechtigten grds. über deren Sozialversicherungsnummer. Eine solche Versicherungsnummer wird jedoch bei dem nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 1 bis 5 begünstigten Personenkreis im Regelfall nicht vergeben sein. Folglich muss zunächst eine Zulagenummer beantragt werden. Dies hat der Anspruchsberechtigte über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle, bzw. – im Fall der rentenversicherungsfreien Beschäftigung iSd. Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 Nr. 3 – über den seine Versorgung gewährleistenden ArbG zu veranlassen. Sofern für einen begünstigten Empfänger von Versorgungsbezügen iSd. Abs. 1 Satz 4 eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI noch nicht vergeben ist, gilt entsprechendes. Damit soll eine reibungslose Abwicklung des Zulageverfahrens gewährleistet werden.

D. Erläuterungen zu Abs. 2: Günstigerprüfung

I. System der Günstigerprüfung

26

Verhältnis von Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage: Die gesetzliche Formulierung in Abs. 1 erweckt zunächst den Anschein, dass für die begünstigten Altersvorsorgebeiträge generell eine SA-Abzugsmöglichkeit besteht. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn Abs. 2 stellt klar, dass der SA-Abzug nur gewährt wird, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen. Voraussetzung für die Günstigerprüfung ist, dass der Stpfl. die weiteren für den SA-Abzug erforderlichen Angaben in seiner EStErklärung (Anlage AV) erklärt oder dies bis zum Eintritt der Bestandskraft des StBescheids nachholt (FG Köln v. 15.5.2020 – 5 K 2350/19, ErbStB 2021, 143, Rz. 21, Az. BFH X R 32/20; Hess. FG v. 28.1.2019 – 9 K 1382/18, EFG 2019, 751, Rz. 23, rkr.). Die Höhe der geleisteten Beiträge erhält das FA durch den entsprechenden Datensatz des Anbieters nach Abs. 5 Satz 1; vgl. Anm. 40.

Rechtslage ab 2010 bis 2018: Für die VZ 2010 bis 2018 war weitere Voraussetzung für die Günstigerprüfung, dass der Stpfl. gegenüber seinem Anbieter in die Datenübermittlung nach Abs. 2a Satz 1 aF eingewilligt hatte (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 101, Rz. 13, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 – S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213); zu Abs. 2 aF vgl. Anm. 30.

Rechtslage vor 2010: Bis einschließlich VZ 2009 setzte die Günstigerprüfung voraus, dass der Stpfl. im Rahmen seiner EStErklärung die notwendigen Angaben machte. Ein entsprechender amtlicher Vordruck (Bescheinigung nach § 10a Abs. 5) war zu diesem Zweck von der FinVerw. aufgelegt worden.

Kommt das FA bei der Günstigerprüfung zu dem Erg., dass die Altersvorsorgebeiträge nebst Zulagen als SA iSd. § 10a zu berücksichtigen sind, wird der Anspruch auf Zulage der unter Berücksichtigung des SA-Abzugs ermittelten tariflichen ESt hinzugerechnet.

Vorbild im Familienleistungsausgleich: Das Verfahren entspricht der Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich (§ 31). Ergibt die Veranlagung hier, dass eine stl. Entlastung erst über die Gewährung der Freibeträge für Kinder ausreichend gewährleistet ist, wird das Kindergeld der tariflichen ESt ebenfalls hinzuge-rechnet. Dies ist auch bei der Zulage notwendig, da über den SA-Abzug keine doppelte, sondern nur eine zusätzliche Förderung erfolgen soll (Ausnahme: Berufseinsteigerbonus; vgl. Anm. 22).

Erhöhung um den Anspruch auf Zulage: Nach der gesetzlichen Formulierung in Abs. 2 Satz 1 wird die tarifliche ESt immer um den Anspruch auf Zulage erhöht, wenn der SA-Abzug günstiger ist, also um die höchstmögliche dem Stpfl. zustehende Zulage. Ob er diese tatsächlich beantragt hat oder nicht, wird hierbei nicht berücksichtigt. Folglich muss auch der Stpfl., der genau weiß, dass der SA-Abzug für ihn günstiger ist, stets die Zulage beantragen, um keine Förderung zu verschenken. Diese Verfahrensweise ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber die Zulage immer als Teil der Beiträge für die Altersvorsorge ansieht, die dadurch zwingend auf den Vertrag fließen muss. Der zusätzliche Steuervorteil aus dem SA-Abzug wird dem Stpfl. hingegen direkt ausbezahlt, erhöht also nicht das Altersvorsorgevermögen.

Ein Zulageanspruch, der auf der im Rahmen des BeitrRLUMsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171) in § 52 Abs. 63b geschaffenen und durch das KroatienAnpG inhaltsgleich in § 82 Abs. 5 übernommenen Nachzahlungsmöglichkeit für Beitragsjahre bis zum Beitragsjahr 2011 beruht, ist bei der Ermittlung des Zulageanspruchs im Rahmen der Günstigerprüfung nicht zu berücksichtigen; vgl. § 82 Anm. 16.

Konkurrenz von zwei Günstigerprüfungen: Da das EStG mit der Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich und im § 10a zwei Günstigerprüfungen vorsieht, die sich gegenseitig beeinflussen, erfolgt im Rahmen der Veranlagung eine Berechnung des jeweils günstigsten Erg.

Rechtslage vor 2005: Abs. 2 Satz 3 bestimmte mit der Einf. der Vorschrift zunächst, dass für die Günstigerprüfung bezüglich der zusätzlichen Altersvorsorge zur Berücksichtigung eines Kindes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen sind und nicht das Kindergeld. Im Rahmen der Günstigerprüfung bezüglich des Familienleistungsausgleichs waren gem. § 31 Satz 5 Aufwendungen für eine ergänzende Altersvorsorge iSd. § 10a immer als SA abzuziehen. In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass durch die zwingenden Vorgaben in Abs. 2 Satz 3 und § 31 Satz 5 in den meisten Fällen jeweils fiktive Steuerbeträge ermittelt wurden, die letztlich eine ungünstigere tatsächliche Steuer nach sich zogen. Durch die Streichung der Vorgaben in Abs. 2 Satz 3 und § 31 Satz 5 durch das AltEinkG wurde sichergestellt, dass die Günstigerprüfung auf den gleichen Basiswerten aufsetzt, die auch im StBescheid erscheinen und das Erg. damit für den Stpfl. nachvollziehbar wird (BTDrucks. 15/2150, 36).

II. Günstigerprüfung bei einem einzeln veranlagten Steuerpflichtigen

Gehört der einzeln veranlagte Stpfl. (zu Ehegatten/Lebenspartnern s. Abs. 3, Anm. 31 ff.) zum begünstigten Personenkreis und macht er die erforderlichen Angaben auf der Anlage AV, überprüft das FA im Rahmen seiner EStVeranlagung, ob ein zusätzlicher SA-Abzug nach § 10a zu gewähren ist.

Da die Günstigerprüfung nicht auf der tatsächlich gezahlten Altersvorsorgezulage, sondern auf dem Anspruch auf Zulage basiert, muss das FA in eigener Zuständigkeit diesen Anspruch ermitteln (vgl. Anm. 40 „Nachgeschalteter Datenabgleich für die übrigen Voraussetzungen“). Folglich müssen dem FA auch die für die Mindesteigenbeitragsberechnung nach § 86 maßgebenden Werte mitgeteilt werden (zu den Einzelheiten der Mindesteigenbeitragsberechnung vgl. § 86 Anm. 6 ff.).

Beispiel:

A, ledig, zwei vor dem 1.1.2008 geborene Kinder, für die er Kindergeld erhält, zahlt im Jahr 2014 1576 € Eigenbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ein. Er ist in der gesetzlichen RV pflichtversichert und hatte in 2013 beitragspflichtige Einnahmen iHv. 30000 €. Das zvE von A ohne § 10a beträgt in 2014 25000 €.

Ermittlung des Zulagenanspruchs:

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	30 000 €	
davon 4 %	1 200 €	
höchstens	2 100 €	
maßgebend		1 200 €
abzgl. Zulagenanspruch (154 € + 2 × 185 €)		524 €
erforderliche Eigenbeiträge		676 €
mindestens Sockelbetrag		60 €

A hat damit Anspruch auf eine Zulage iHv. 524 € (154 € Grundzulage + 2 × 185 € Kinderzulage), da seine tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge von 1576 € den Mindesteigenbeitrag von 676 € übersteigen.

Günstigerprüfung § 10a:

zvE ohne § 10a	25 000 €
abzgl. § 10a (1 576 € + 524 €)	2 100 €
zvE neu	22 900 €
Steuer auf 25 000 €	4 039 €
Steuer auf 22 900 €	3 435 €
Differenz	604 €
abzgl. Zulagenanspruch	524 €
zusätzlicher Steuervorteil	80 €

Das FA wird die Veranlagung für 2014 unter Berücksichtigung des SA-Abzugs nach § 10a durchführen und der tariflichen ESt von 3 435 € den Zulagenanspruch von 524 € hinzurechnen (= 3 959 € festzusetzende Steuer).

Abwandlung: A hat in 2014 nur 500 € Eigenbeiträge erbracht.

Ermittlung des Zulagenanspruchs:

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahrs	30 000 €	
davon 4 %	1 200 €	
höchstens	2 100 €	
maßgebend		1 200 €
abzgl. Zulagenanspruch (154 € + 2 × 185 €)		524 €
erforderliche Eigenbeiträge		676 €
mindestens Sockelbetrag		60 €

§ 10a Anm. 27 | E. Abs. 2a (aufgehoben): Einwilligung in den Datenaustausch

tatsächlich erbrachte Eigenbeiträge 500 €
entspricht 73,96 % des Mindesteigenbeitrags

A hat damit nur Anspruch auf eine gekürzte Zulage iHv. 387,55 € (154 € Grundzulage × 73,96 % + 2 × 185 € Kinderzulage × 73,96 %), da seine tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge von 500 € den Mindesteigenbeitrag von 676 € nicht erreichen.

Günstigerprüfung § 10a:

zvE ohne § 10a	25 000,00 €
abzgl. § 10a (500 € + 387,55 €)	887,55 €
zvE neu	24 112,45 €
Steuer auf 25 000 €	4 039,00 €
Steuer auf 24 112 €	3 781,00 €
Differenz	258,00 €
abzgl. Zulagenanspruch	387,55 €
zusätzlicher StVorteil	0,00 €

Das FA wird in diesem Fall die Veranlagung 2014 ohne Berücksichtigung des SA-Abzugs nach § 10a durchführen, da dieser ungünstiger wäre als die Zulage. Die Steuer wird auf 4 039 € festgesetzt.

28–29 Einstweilen frei.

30 E. Erläuterungen zu Abs. 2a (aufgehoben): Einwilligung in den Datenaustausch

Als Folge daraus, dass die Daten zu den Altersvorsorgebeiträgen auch nach der VO 2016/679/EU rechtmäßig verarbeitet werden können und in Abs. 5 eine datenschutzrechtl. Ermächtigungsgrundlage neugefasst wurde (vgl. Anm. 40 ff.), wurde Abs. 2a, der für den SA-Abzug einen Einwilligung in den Datenaustausch voraussetzte, durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308) mW zum 1.1.2019 (Art. 155 Abs. 2 2. DSAnpUG-EU) aufgehoben.

Zur früheren Rechtslage siehe HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm

F. Erläuterungen zu Abs. 3: Sonderausgabenabzug bei Ehegatten/Lebenspartnern

31 I. Beide Ehegatten/Lebenspartner unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Satz 1)

Sind beide Ehegatten/Lebenspartner in der gesetzlichen RV pflichtversichert bzw. gehören zum Kreis der Personen, die Pflichtversicherten gleichgestellt worden sind (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2, Sätze 3, 4), stehen jedem Ehegatten/Lebenspartner die Abzugsbeträge nach Abs. 1 gesondert zu (Abs. 3 Satz 1).

Um die jeweiligen Abzugsbeträge in voller Höhe ausschöpfen zu können, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner auf seinen eigenen nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung entsprechend hohe Altersvorsorgebeiträge einschließlich Altersvorsorgezulage einzahlen. Nicht ausgeschöpfte Höchstbeträge des einen Ehegatten/Lebenspartners können nach dem Gesetzeswortlaut nicht auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden. Sind seine Beiträge nicht hoch genug, verfällt der nicht ausgeschöpfte Anteil.

II. Nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Sätze 2 bis 4)

32

Gehört nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis und gehört der andere Ehegatte/Lebenspartner nicht zu dem nach Abs. 1 begünstigten Personenkreis, steht zwar der SA-Abzug nach § 10a nur dem begünstigten Ehegatten/Lebenspartner zu. Allerdings kann dem anderen Ehegatten/Lebenspartner nach § 79 Satz 2 (zu Einzelheiten vgl. § 79 Anm. 5) ein abgeleiteter Zulagenanspruch eingeräumt sein. Die zugunsten des Altersvorsorgevertrages des mittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartners geleisteten Altersvorsorgebeiträge und Zulagen können beim unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner grds. im Rahmen seines Höchstbetrags begünstigt sein. Folglich verdoppeln sich in diesen Fällen zwar nicht die Höchstbeträge, es können aber die Beiträge beider Ehegatten/Lebenspartner in den SA-Abzug des unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartners einbezogen werden. Ab VZ 2012 erhöht sich der Höchstbetrag des unmittelbar Zulageberechtigten nach Abs. 3 Satz 3 um 60 €, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt ist. Diese Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber durch das BeitrRLUMsG die Altersvorsorgezulage des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners über eine Ergänzung des § 79 Satz 2 zusätzlich davon abhängig gemacht hat, dass dieser mindestens einen eigenen Beitrag iHv. 60 € auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt. Wird der Höchstbetrag durch die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen nicht ausgeschöpft, können die vom mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartner zugunsten seines Altersvorsorgevertrages geleisteten Altersvorsorgebeiträge beim SA-Abzug des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners berücksichtigt werden; hierbei sind nach Abs. 3 Satz 4 die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 € der vom mittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Über Abs. 3 Sätze 3 und 4 wird damit systematisch zutreffend sichergestellt, dass auch der Mindestbeitrag des mittelbar Zulageberechtigten iHv. 60 € beim SA-Abzug des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners berücksichtigt werden kann, ohne dass es zu einer Minderung des ihm zustehenden Abzugsvolumens für seine eigenen Beiträge kommt (BRDrucks. 253/11, 70; BTDrucks. 17/6263, 47).

III. Günstigerprüfung bei Zusammenveranlagung

33

Keine konkrete gesetzliche Regelung: Abs. 3 enthält keine konkrete Regelung, wie die Günstigerprüfung bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten/Lebenspartnern erfolgt. Rückschlüsse können aus der Regelung in Abs. 4 Satz 3 zur Zurechnung des Steuervorteils gezogen werden, denn danach ist Ehegatten/Lebenspartnern die nach Abs. 4 Satz 1 festzustellende, über den Zulagenanspruch nach dem XI. Abschnitt hinausgehende StErmäßigung auch im Fall der Zusammenveranlagung im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Beiträge getrennt zuzurechnen. Getrennte Günstigerprüfungen wären systembedingt allerdings auch nicht möglich, weil diese sich wechselseitig beeinflussen würden. Da Ehegatten/Lebenspartner gem. § 26b ab der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte als ein Stpfl. zu behandeln sind, muss bei der Günstigerprüfung folglich der gemeinsame Vorteil bei Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge beider Ehegatten/Lebens-

partner im Rahmen ihres jeweiligen Höchstbetrags nach Abs. 1 mit den beiden Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt zustehenden Zulagen verglichen werden. Ist danach der Steuervorteil größer als die insgesamt zu gewährenden Zulagen, wird der zusätzliche Steuervorteil entsprechend den jeweiligen Eigenbeiträgen auf beide Ehegatten/Lebenspartner verteilt.

Beispiel (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 101, Rz. 110 und 117, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213):

Ehegatten, die beide unmittelbar begünstigt sind, haben im Jahr 2018 ein zVE iHv. 150 000 € (ohne SA-Abzug nach § 10a). Darin sind Einkünfte aus unterschiedlichen Einkunftsarten enthalten. Sie haben mit den Beiträgen iHv. 2 300 € (Ehemann)/900 € (Ehefrau) zugunsten ihrer Verträge mehr als die erforderlichen Mindesteigenbeiträge gezahlt und daher für das Beitragsjahr 2018 jeweils einen Zulageanspruch von 175 €.

Ehemann		Ehefrau	
Eigenbeitrag	2 300 €	Eigenbeitrag	900 €
davon gefördert		davon gefördert	
höchstens (2 100 € ./ 175 €)	1 925 €	höchstens (2 100 € ./ 175 €)	1 925 €
gefördert somit	1 925 €	gefördert somit	900 €
SA-Abzug (1 925 € + 175 €)	2 100 €	SA-Abzug (900 € + 175 €)	1 075 €
zVE (bisher)			150 000 €
abzgl. SA-Abzug Ehemann	2 100 €		
abzgl. SA-Abzug Ehefrau	1 075 €		
			3 175 €
zVE (neu)			146 825 €
ESt auf 150 000 €			54 378 €
ESt auf 146 825 €			53 045 €
Differenz			1 333 €
abzgl. Zulageansprüche (insg. 2 × 175 €)			350 €
zusätzliche StErmäßigung insgesamt			983 €
zusätzliche StErmäßigung insgesamt			983 €
davon Ehemann (1 925 €/2 825 € × 100 = 68,14 %)			669,82 €
davon Ehefrau (900 €/2 825 € × 100 = 31,86 %)			313,18 €

Anrechnung des vollen Zulageanspruchs: Abs. 3 Satz 5 regelt noch einmal ausdrücklich, dass bei der Günstigerprüfung zusammen zu veranlagender Ehegatten/Lebenspartner immer der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten/Lebenspartner anzusetzen ist, wenn beide unmittelbar begünstigt sind. Diese Regelung ist erst ergänzend durch das AltEinkG in die Vorschrift aufgenommen worden, da ansonsten systemwidrige Gestaltungsmöglichkeiten bestanden hätten. Um die Förderung zu optimieren, hätte es nämlich ohne diese Regelung in bestimmten Fallgestaltungen angezeigt sein können, die Kinderzulagen bei einem unmittelbar Begünstigten zu bündeln, der seinen SA-Abzug einfach nicht geltend macht und bei dem es dann bei der – möglicherweise hohen – Zulage geblieben wäre. Der andere unmittelbar Begünstigte hingegen würde im Rahmen der Günstigerprüfung, in die nur seine eigenen Beiträge und seine Grundzulage einbezogen würden, einen zusätzlichen Steuervorteil erhalten, der möglicherweise nicht anfallen würde, wenn die Verträge der beiden zusammen zu veranlagenden unmittelbar Begünstigten zu-

sammen betrachtet würden. Diese Gestaltung hat der Gesetzgeber durch die Regelung in Abs. 3 Satz 5 ausgeschlossen.

IV. Günstigerprüfung bei Einzelveranlagung von Ehegatten/ Lebenspartnern

34

Bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern nach § 26a (bis VZ 2012 getrennte Veranlagung) ist für jeden Ehegatten/Lebenspartner eine eigene Günstigerprüfung im Rahmen seiner Veranlagung durchzuführen. Hierzu werden jedem Ehegatten/Lebenspartner die Altersvorsorgebeiträge, die er auf seinen eigenen Vertrag geleistet hat, und die ihm zustehende Zulage zugerechnet. Durch die Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern und die bewusste Zuordnung der Kinderzulagen kann uU ein günstigeres Erg. erzielt werden als bei der Zusammenveranlagung, denn Gestaltungen, wie sie durch Abs. 3 Satz 5 unterbunden wurden (vgl. Anm. 33), können bei der Einzelveranlagung nach § 26a von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen werden.

G. Erläuterungen zu Abs. 4: Gesonderte Feststellung und Zurechnung des Steuervorteils

I. Gesonderte Feststellung (Abs. 4 Satz 1)

35

Ergibt die Günstigerprüfung, dass der Steuervorteil für den Stpfl. höher ist als die Altersvorsorgezulage, muss das FA die über den Zulagenanspruch nach dem XI. Abschnitt hinausgehende StErmäßigung gesondert feststellen und der ZfA (§ 81), die für die Abwicklung des Zulagenverfahrens zuständig ist, übermitteln (Abs. 4 Satz 1). Die gesonderte Feststellung ist notwendig, weil die ZfA in Fällen der schädlichen Verwendung (§§ 93–95) ermitteln können muss, welche staatlichen Förderungen der Stpfl. in der Ansparphase bis dahin erhalten hat, denn zu den dann zurückzufordernden Förderungen gehört nicht nur die Summe der gewährten Altersvorsorgezulagen, die auf den Vertrag geflossen sind, sondern auch die Summe der zusätzlich im Rahmen der EStVeranlagungen gewährten Steuervorteile.

Verfahrensrechtliche Regelungen: Für die gesonderte Feststellung gelten die Verfahrensvorschriften in §§ 179 ff. AO. Änderungen der Feststellung sind nicht an die Voraussetzungen der über § 181 Abs. 1 AO anwendbaren §§ 172 ff. AO gebunden. Vielmehr ergibt sich durch den Verweis des Satz 1 Halbs. 2 auf § 10d Abs. 4 Sätze 3 bis 5 eine eigenständige Änderungsmöglichkeit. Mit jeder geänderten StFestsetzung, durch die auch die Höhe des Steuervorteils tangiert wird, muss das FA danach auch eine Änderung der gesonderten Feststellung vornehmen. Im Unterschied zu der Verlustfeststellung nach § 10d, wo der verbleibende Verlustvortrag fortgeschrieben wird, wird nach Abs. 4 Satz 1 jedoch nur isoliert der zusätzliche Steuervorteil für das maßgebende Veranlagungsjahr festgestellt. Möchte der Stpfl. nachhalten, welche zusätzlichen Steuervorteile für seinen Altersvorsorgevertrag insgesamt gewährt wurden, muss er seine gesamten EStBescheide diesbezüglich auswerten, weil keine kumulative Feststellung über den gesamten Verlauf der Ansparphase erfolgt.

36 **II. Verteilung des Steuervorteils bei Zahlung auf mehrere Verträge (Abs. 4 Satz 2)**

Hat der Stpfl. mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen und in die Günstigerprüfung einbezogen, so ist ein zusätzlicher Steuervorteil aus dem SA-Abzug auf alle einbezogenen Verträge im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge zu verteilen. Anders als bei der Verteilung der Zulage (vgl. § 87 Anm. 5) hat der Gesetzgeber für den SA-Abzug keine Begrenzung auf zwei Verträge vorgesehen. Auch die Erbringung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 zugunsten der einbezogenen Verträge ist für den SA-Abzug nicht relevant. Bei der Verteilung auf mehrere Verträge ist aber zu berücksichtigen, dass auch der zusätzliche Steuervorteil eine Steuerverhaftung der entsprechenden Beiträge im Hinblick auf die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 auslöst, denn jeder zertifizierte Altersvorsorgevertrag und jede nach § 10a geförderte betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunternehmen unterliegt in der Auszahlungsphase der Besteuerung nach § 22 Nr. 5. Soweit die Auszahlungsleistungen auf gefördertes Kapital zurückzuführen sind, richtet sich die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit sie ungefördertes Kapital betreffen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a bis c.

37 **III. Zurechnung des Steuervorteils bei Ehegatten/Lebenspartnern (Abs. 4 Sätze 3 und 4)**

Beide Ehegatten/Lebenspartner unmittelbar begünstigt: Abs. 4 Satz 3 legt fest, dass beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartnern auch im Fall der Zusammenveranlagung der zusätzliche Steuervorteil jeweils getrennt zuzurechnen ist, und zwar im Verhältnis der berücksichtigten Beiträge (geförderte Eigenbeiträge). Diese Regelung ist eine Konsequenz der gemeinsamen Günstigerprüfung (vgl. Anm. 33) und systematisch zutreffend, denn die Systematik verlangt, dass der Steuervorteil dem Vertrag zugeordnet wird, für den er erfolgt. Dies muss bei Ehegatten/Lebenspartnern gleichermaßen gelten wie bei einzeln zu veranlagenden Stpfl. Dass eine getrennte Zurechnung bei der Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern nach § 26a (bis VZ 2012 getrennten Veranlagung) erfolgt, ergibt sich indirekt aus dem Satz 3, da der Gesetzgeber formuliert hat „auch im Fall der Zusammenveranlagung“. Einer konkreten gesetzlichen Regelung bedarf es aber gar nicht, denn Ehegatten/Lebenspartner, die die Einzelveranlagung (bis VZ 2012 getrennte Veranlagung) wählen, können für den SA-Abzug nicht mehr wie ein Stpfl. behandelt werden.

Ein Ehegatte/Lebenspartner nur mittelbar begünstigt: Ist ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar begünstigt, der andere mittelbar, ist die StErmäßigung den Ehegatten/Lebenspartnern getrennt zuzurechnen, wobei die Zurechnung im Verhältnis der als SA berücksichtigten Beiträge (geförderte Beiträge) erfolgt (Abs. 4 Sätze 3 und 4). Eine Antwort auf die Frage, ob im Fall der Einbeziehung der Beiträge eines mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners in den SA-Abzug des unmittelbar Zulageberechtigten eine Zurechnung des darauf entfallenden Steuervorteils zum Vertrag des mittelbar Zulageberechtigten zu erfolgen hat, ließ sich dem Gesetz zunächst nicht entnehmen. In Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 hieß es nur, dass die Zurechnung im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge erfolgt. Nach Abs. 1 werden aber sowohl die Altersvorsorgebeiträge des

unmittelbar Begünstigten als auch die des Ehegatten/Lebenspartners mit abgeleittem Zulagenanspruch berücksichtigt, allerdings indem sie dem unmittelbar begünstigten Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet werden. Daraus könnte gefolgert werden, dass der Steuervorteil in diesen Fällen allein dem Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet wird, der unmittelbar begünstigt ist, denn nur ihm steht von Gesetzes wegen der SA-Abzug zu. Es könnte aber auch eine getrennte Zurechnung daraus hergeleitet werden. Um diese Unsicherheit zu beseitigen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des AltEinkG Satz 4 ergänzt, wonach eine getrennte Zurechnung des Steuervorteils erfolgt, wenn die Beiträge des mittelbar Zulageberechtigten tatsächlich Eingang in die Günstigerprüfung gefunden haben – uE eine vertretbare Regelung.

IV. Übermittlung des Steuervorteils an die zentrale Stelle (Abs. 4 Satz 5)

38

Die Mitteilung des Steuervorteils an die zentrale Stelle muss unter Angabe der Vertrags- und der Identifikationsnummer (§ 139b AO) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI erfolgen. Die Feststellungen des FA über Höhe und Zurechnung des Steuervorteils sind für die zentrale Stelle bindend. Die genauen Modalitäten der Datenübermittlung – insbes. der Aufbau der Datensätze – sind auf der Basis der Ermächtigung in § 99 Abs. 2 durch das BMF festgelegt worden.

Einstweilen frei.

39

H. Erläuterungen zu Abs. 5: Nachweis der begünstigten Aufwendungen

40

Abs. 5 wurde durch das 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308) mW zum 1.1.2019 (Art. 155 Abs. 2 2. DSAnpUG-EU) als datenschutzrechtl. Ermächtigungsgrundlage für die mitteilungspflichtigen Stellen zur Übermittlung der erforderlichen Daten auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e sowie Abs. 3 Satz 1 Buchst. b VO 2016/679/EU neugefasst.

Nach Abs. 5 Satz 1 hat der Anbieter (vgl. § 80 Anm. 2) als mitteilungspflichtige Stelle an die zentrale Stelle die folgenden Daten zu übermitteln:

- Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge,
- Vertragsdaten sowie
- Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI.

Die Übermittlung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kj. erfolgen (§ 93c Abs. 1 Nr. 1 AO). Der Datensatz muss nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AO ua. auch folgende Daten enthalten:

- Familienname Vorname,
- Tag der Geburt,
- Anschrift und
- Identifikationsnummer.

Damit dem Stpfl. für den Fall, dass dem Anbieter die Einhaltung des vorgegebenen Übermittlungstermins nicht möglich war (zB wegen technischer Probleme) keine Nachteile erwachsen, hatte die FinVerw. ein Vordruckmuster bekanntgegeben (BMF v. 18.8.2011 – IV C 3 - S 2222/09/10057:003, BStBl. I 2011, 788), mit dem der Anbieter dem Stpfl. bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kj. die für den SA-Abzug erforderlichen Daten zu bescheinigen hat (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 95, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213). Der Anbieter ist trotz erstellter Papierbescheinigung verpflichtet, die fehlende Datenübermittlung unverzüglich nachzuholen. Hierbei dürfte es sich – nach erfolgreicher Einf. des elektronischen Übermittlungsverfahrens – allerdings um Ausnahmefälle handeln. Hat der Anbieter die Datenübermittlung fristgerecht durchgeführt, ist er auch dann nicht zur Ausstellung einer Bescheinigung nach vorgenanntem Muster verpflichtet, wenn dem FA im Veranlagungsverfahren die für den SA-Abzug erforderlichen Daten (noch) nicht vorliegen.

Einwilligung zur Datenübermittlung für Veranlagungszeiträume vor 2019: Für VZ bis einschließlich 2018 war die Einwilligung zur Datenübermittlung nach Abs. 2a erforderlich. Beantragte der Stpfl. im Rahmen seiner EStErklärung den SA-Abzug nach § 10a und hatte er seinem Anbieter gem. Abs. 2a die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. galt diese nach der entsprechenden Vorschrift als erteilt, berücksichtigte das FA zur Durchführung der Günstigerprüfung die elektronisch durch den Anbieter übermittelten Daten. Über die nunmehr nach aktueller Rechtslage zu übermittelnden Daten waren auch das Datum der Einwilligung nach Abs. 2a sowie die Identifikationsnummer zu übermitteln. Konkret handelte es sich dabei um folgende Daten:

- Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge,
- Vertragsdaten,
- Datum der Einwilligung nach Abs. 2a,
- Identifikationsnummer (§ 139b AO) sowie
- Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI.

Einer Bescheinigung in Papierform – wie bis einschließlich VZ 2009 – bedurfte es damit grds. ab VZ 2010 nicht mehr.

Nachweis der Altersvorsorgebeiträge für Veranlagungszeiträume vor 2010: Für VZ vor Einf. der elektronischen Datenübermittlung muss der Anbieter des Altersvorsorgeprodukts dem Stpfl. die für den SA-Abzug berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgebeiträge auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bescheinigen. Diese Bescheinigung reicht im Rahmen der StErklärung als Nachweis aus (Abs. 5 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung).

Ausländische Anbieter: Da ausländ. Anbieter nicht zur elektronischen Datenübermittlung gezwungen werden können, lässt die FinVerw. eine Bescheinigung des ausländ. VU über die Höhe der nach § 10a abziehbaren Beiträge im Rahmen der EStVeranlagung als Nachweis zu (analoge Anwendung BMF v. 19.8.2013 – IV C 3 - S 2221/12/10010:004, BStBl. I 2013, 1087, Rz. 149).

Verweis auf § 22a: Ist der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese im Rahmen des maschinellen Anfrageverfahrens nach § 22a Abs. 2 (vgl. § 22a Anm. 9) erheben (Abs. 5 Satz 2).

Sonderregelung für mittelbar zulageberechtigte Ehegatten/Lebenspartner für Veranlagungszeiträume vor 2012: Abs. 5 Satz 3 enthält eine Sonderregelung, wonach eine Datenübermittlung auch erfolgt, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Die Übermittlung der Daten des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners ist auch in diesen Fällen für die zutreffende Berechnung der nach Abs. 1 anzusetzenden Zulageansprüche erforderlich, da Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass bei dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartner die von beiden Ehegatten/Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Durchführung der Günstigerprüfung zu berücksichtigen sind. Da der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner aber in VZ vor 2012 nicht verpflichtet war, eigene Altersvorsorgebeiträge auf seinen Vertrag zu zahlen und es für die Gewährung der Zulage ausreichte, wenn der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat (vgl. § 86 Anm. 10), konnte es folglich Fälle geben, in denen der Vertrag des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners zwar Zulagen aufwies, aber keine eigenen Altersvorsorgebeiträge. Abs. 5 Satz 3 stellte auch für diesen Fall den elektronischen Datenaustausch sicher. Da ab dem Beitragsjahr 2012 die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen iHv. mindestens 60 € eine weitere Voraussetzung für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung ist, läuft die Regelung in Abs. 5 Satz 3 uE ab dem VZ 2012 ins Leere.

Ausschluss der Haftung nach § 72a Abs. 4 AO: Übermittelt die mitteilungspflichtige Stelle unrichtige oder unvollständige Daten (§ 72a Abs. 4 Nr. 1 AO) oder unterlässt pflichtwidrig die Datenübermittlung, findet eine Haftung nach § 72a Abs. 4 AO auch nicht statt, wenn die vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt (Abs. 5 Satz 4). Eine etwaige Haftung auf anderer Grundlage bleibt hiervon jedoch unberührt.

Nachgeschalteter Datenabgleich für die übrigen Voraussetzungen: Die übrigen Voraussetzungen für den SA-Abzug, zB die persönliche Berechtigung oder die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, werden nicht im Veranlagungsverfahren durch die FÄ geprüft, sondern in einem nachgeschalteten automatisierten Kontrollverfahren durch die zentrale Stelle (Abs. 5 Satz 5). Eine gesonderte Prüfung durch die FÄ erfolgt somit zunächst nicht (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 96, idF des BMF v. 17.2.2020 – IV C 3 - S 2220 - a/19/10006:001, BStBl. I 2020, 213). Den für das automatisierte Kontrollverfahren notwendigen Datenaustausch mit den betroffenen Stellen (zB Rentenversicherungsträger, Kindergeldkassen) hat der Gesetzgeber in § 91 gesetzlich abgesichert. Führt das Kontrollverfahren zu Abweichungen beim SA-Abzug nach Abs. 1 oder der gesonderten Feststellung nach Abs. 4, enthält § 91 Abs. 1 Satz 4 eine spezielle Änderungsvorschrift. Uneinigkeit bestand in der Rspr., ob es sich insoweit um einen Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis handelt, mithin ob den Mitteilungen nach § 91 Abs. 1 Satz 4 aufgrund einer Abweichung der durch die zentrale Stelle gespeicherten Daten zum in der StFestsetzung berücksichtigten SA-Abzug nach Abs. 1 oder der gesonderten Feststellung nach Abs. 4 eine Bindungswirkung für die die Veranlagung zur ESt durchführenden Behörden zukommt (gegen eine Bindungswirkung der Bescheinigung nach § 91 Abs. 1 Satz 4: FG Münster v. 20.2.2020 – 12 K 2686/16 E, EFG 2020, 649, Rz. 21 ff., rkr.; FG Düss. v. 21.3.2019 – 11 K 311/16 E, EFG 2019, 892, Rz. 33, rkr.; für eine Bindungswirkung der Bescheinigung nach § 91 Abs. 1 Satz 4: FG Hamb. v. 5.12.2018 – 1 K 326/16, EFG 2019, 435,

Rz. 28, aufgehoben durch BFH v. 8.9.2020 – X R 2/19, BFH/NV 2021, 723). Diese Uneinigkeit dürfte durch zwei teilweise parallele Entsch. des BFH (BFH v. 8.9.2020 – X R 16/19, BFH/NV 2021, 628, Rz. 20 ff.; BFH v. 8.9.2020 – X R 2/19, BFH/NV 2021, 723, Rz. 21 ff.) beseitigt worden sein. Hiernach kommt den Mitteilungen nach § 91 Abs. 1 Satz 4 keine Bindungswirkung für die FinBeh. zu; eine Mitteilung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 ist kein Grundlagenbescheid für die ESt (so auch BMF v. 11.2.2022 – IV C 3 - S 2015/22/10001, DStR 2022, 311). Entsprechendes gilt für die auf Antrag erfolgte Festsetzung der Altersvorsorgezulagen nach § 90 Abs. 4 (vgl. § 90 Anm. 9) durch die ZfA (vgl. § 81 Anm. 2). Dem ist uE zuzustimmen. Das EStG enthält keine Regelung – wie zB in § 10d Abs. 4 Satz 4 für die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags –, nach der der Mitteilung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 die Wirkung eines Grundlagenbescheids für die EStVeranlagung zukommen soll.

Fehlende Zulage- oder Versicherungsnummer: Liegt dem Anbieter im Zeitpunkt der Datenübermittlung noch keine Zulage- oder Versicherungsnummer vor, vergibt die zentrale Stelle diese im Anschluss an die Datenlieferung und teilt sie dem Anbieter entsprechend mit (Satz 6 iVm. § 90 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

41 I. Erläuterungen zu Abs. 6: Bestandsschutzregelungen

Da § 52 eine Vielzahl von Anwendungsvorschriften enthielt, hat der Gesetzgeber im Rahmen des KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126) zur besseren Lesbarkeit die noch erforderlichen Regelungen, die nicht den zeitlichen Anwendungsbereich betreffen, in die jeweilige Stammvorschrift übernommen. Der in diesem Zusammenhang neu eingefügte Abs. 6 Sätze 1 bis 3 übernimmt ohne inhaltliche Änderung die zuvor in § 52 Abs. 24c Sätze 2 bis 4 getroffenen Regelungen für Personen, die Pflichtmitglieder in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem sind bzw. Leistungen aus einem ausländ. Alterssicherungssystem beziehen (vgl. Anm. 8). Voraussetzung für die Anwendung der Übergangsregelung ist jedoch nicht nur, dass der Berechtigte Pflichtmitglied eines ausländ. Alterssicherungssystem ist, sondern auch, dass er Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines vor dem 1.1.2020 geschlossenen Vertrags leistet (BFH v. 3.12.2019 – X R 33, 34/18, BFH/NV 2020, 678, Rz. 24). Abs. 6 Satz 4 gibt die bislang in § 52 Abs. 66 getroffene Übergangsregelung für den vorgenannten, vom Vertrauensschutz betroffenen Personenkreis (weitere Anwendung des § 95 bei Behandlung als unbeschränkt stpfl. nach § 1 Abs. 3) – ebenfalls inhaltlich unverändert – wieder.

42–49 Einstweilen frei.

50 I. Erläuterungen zu Abs. 7: Anwendungsregelungen

Durch BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) wurde mW zum 1.1.2018 Abs. 7 ergänzt (Art. 17 BetriebsrentenstärkungsG). Dieser betrifft nicht nur die Anwendung von § 10a, sondern auch der Vorschriften betreffend das Altersvorsorgezulageverfahren nach dem XI. Abschnitt des EStG und kodifiziert den allgemeinen Grundsatz, wonach die gesetzlichen Normen in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach *Lindberg* (in *Brandis/Heuermann*, § 10a Rz. 67 [12/2021]) ist Abs. 7 daher eine überflüssige Selbstverständlichkeit.